

AnwaltsPraxis

Theodor Enders

Beratung im Urheber- und Medienrecht

5. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Enders

Beratung im Urheber- und Medienrecht

AnwaltsPraxis

Beratung im Urheber- und Medienrecht

5. Auflage 2022

Von

Prof. Dr. Theodor Enders, LL.M.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Enders, Urheber- und Medienrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers publishing services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1692-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort zur 5. Auflage

Das Urheber- und Medienrecht hat in den vergangenen drei Jahren durch zahlreiche europäische Vorgaben, wie etwa der Digital Single Market-Richtlinie (DSM-RL), der Sat-Cab-Richtlinie, der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) sowie dem geplanten Digital Services Act (DSA), einen Neuerungsschub erhalten, der die Beratungstätigkeit erheblich beeinflusst.

Alle relevanten Bestimmungen, wie etwa das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), das Art. 17 DSM-RL in deutsches Recht umsetzt, sowie die Neuregelungen des Medien-Staatsvertrags der Länder (MStV), der in Umsetzung der AVMD-RL den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ablöst, werden gründlich erörtert.

Auch das Telekommunikationsgesetz wurde aufgrund des Europäischen Kodex für Elektronische Kommunikation neugestaltet und als ein wichtiger Baustein des Medienrechts vollständig überarbeitet.

Weitere Änderungen betreffen das Telemediengesetz sowie die Auslagerung des Datenschutzes im Medienrecht in das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz. Schließlich findet auch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das zukünftige Verhältnis zum geplanten DSA Berücksichtigung.

Allen diesen Bestimmungen ist zunächst die Einschränkung des Haftungsprivilegs der Internetprovider (etwa durch § 1 Abs. 2 UrhDaG) sowie des Herkunftslandprinzips gemein, wie dies etwa dem Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie zu entnehmen ist. Im internationalen Kontext gewinnt das Ursprungslandprinzip, etwa bei der Weiterleitung von (öffentlichen) Sendungen (§ 20d Abs. 2 UrhG), an Bedeutung. § 1 Abs. 8 MStV regelt nunmehr – in Umsetzung der AVMD-RL – das Markortprinzip und erklärt damit auch für außerhalb der EU angesiedelte Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen die Vorschriften des Ziellandes für anwendbar.

Der Praktiker findet zu allen angesprochenen Themen Hinweise und zahlreiche Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung. Schließlich wurden auch die Musterschriftsätze und Vertragsmuster den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Mein besonderer Dank geht an StB Prof. Dr. Hans Klaus, der die Ausführungen zum Steuerrecht aktualisiert hat.

Koblenz, im März 2022

Prof. Dr. Theodor Enders, LL.M. (Sydney)

Für Eva-Maria

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	5
Inhaltsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	23
§ 1 Urheber- und Medienrecht als Regelungsgegenstand	49
A. Einleitende Darstellung	49
B. Geschichtliche Entwicklung der Kulturwirtschaft	53
I. Antike und Mittelalter	54
II. Privilegienwirtschaft	54
III. Copyright	55
IV. Theorie vom geistigen Eigentum	55
V. Persönlichkeitsrecht	57
VI. Immaterialgüterrecht	57
VII. Kommerzialisierung.	58
VIII. Kultursponsoring.	59
IX. Internetbasierte Geschäftsmodelle.	60
C. Recht des geistigen Schaffens	62
I. Idee als Basis geistiger Leistung	62
II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	62
III. Eigentumsgarantie	65
IV. Kommunikationsfreiheit	66
D. Abgrenzung des Urheberrechts von verwandten Schutzrechten	67
I. Bürgerliches Recht	67
II. Gewerblicher Rechtsschutz	68
III. Wettbewerbsrecht	70
IV. Recht am eigenen Bild	74
§ 2 Urheberrecht	81
A. Rechtfertigung des Urheberschutzes	81
I. Recht am geistigen Schaffen	81
II. Interessenlage.	81
1. Urheber und Werk.	81
2. Medienwirtschaft bzw. Werkvermittler	84
3. Allgemeinheit (Rezipienten)	85
4. Schranken als Ausdruck des Interessenausgleichs.	85
B. Systematik des Urheberrechtsgesetzes	86
I. Aufbau des Urheberrechtsgesetzes	86
II. Erläuterung der Gesetzssystematik.	92

C. Urberschutzfähiges Werk	94
I. Anforderungen an den Werkbegriff	94
1. Persönliche geistige Schöpfungen	94
2. Kein Schutz von Werktypen	95
3. Schutz von Werkteilen	95
4. Allgemeine Schutzvoraussetzungen	96
a) Äußerung eines geistigen Inhalts.	96
b) Gestaltungshöhe (Schöpfungshöhe) – „kleine Münze“	96
5. Keine Formalitäten	97
6. Gesetz- und Sittenwidrigkeit.	98
7. Neuer europäischer Werkbegriff	98
II. Bedeutung der Werkarten am Beispiel multimedialer Werke	99
1. Schutz multimedialer Werke.	99
2. Schutz in sozialen Netzwerken	100
III. Einzelne Werkarten	102
1. Sprachwerke	102
2. Werke der Musik	106
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst	110
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst	111
a) Werke der bildenden Künste	111
b) Werke der Baukunst.	112
c) Werke der angewandten Kunst und Designschutz	113
d) Firmenlogos, Werbesprüche, Farbzusammenstellungen u.Ä.	116
5. Lichtbildwerke	116
6. Filmbildwerke.	119
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	120
8. Sammelwerke und Datenbankwerke.	121
IV. Werkstück	122
1. Werkstück als Träger der schöpferischen Leistung	122
2. Werkstück und Architektur	125
3. Werkstück im Hochschulbereich	126
V. Prozessuale Geltendmachung der Werkeigenschaft	127
D. Urheber und Leistungsschutzberechtigte	129
I. Urheberschaft	129
1. Schöpferprinzip	129
2. Miturheber	131
3. Urheber verbundener Werke.	133
4. Vermutung der Urheberschaft.	136
5. Beweissicherung der Urheberschaft	137

a) Effektive Beweissicherung	137
b) Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt	138
c) Titelschutzanzeige	138
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	139
1. Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht	139
2. Veröffentlichungsrecht	139
3. Anerkennung der Urheberschaft	141
4. Schutz vor Entstellung des Werkes	143
a) Begriff der Entstellung	143
b) Gesetzes- und Rechtsprechungsbeispiele	144
c) Änderungen des Werkes	146
III. Urheberverwertungsrechte	148
1. Systematik der Verwertungsrechte	148
2. Vervielfältigungsrecht	153
3. Verbreitungsrecht	154
4. Ausstellungsrecht	157
5. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	158
6. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht	160
7. Senderecht	162
8. Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen	168
9. Bearbeitungsrecht, freie Benutzung; Plagiat und Parodie	169
a) Bearbeitungsrecht	169
b) Frühere Fälle der freien Benutzung	171
c) Plagiat	175
d) Prüfungsschema § 23 Abs. 1 UrhG	176
IV. Sonstige Rechte des Urhebers	176
1. Urheberstammrecht und sonstige Vergütungsansprüche	176
2. Zugangsrecht	177
3. Folgerecht des bildenden Künstlers	178
4. Vergütungsansprüche für Vermietung und Verleihen	182
V. Verwandte Schutzrechte – Leistungsschutzberechtigte	183
1. Leistungsschutzberechtigte nach §§ 70–72 UrhG	184
2. Schutz des ausübenden Künstlers	186
3. Schutz des Veranstalters	191
4. Schutz des Tonträgerherstellers	191
5. Schutz des Sendeunternehmens	192
6. Schutz des Datenbankherstellers, der Presseverleger und weiterer Leistungsschutzberechtigter	192

E. Schranken der Werk-Urheber-Beziehung	194
I. Dreistufentest, faktische Schranke und Geschäftsmodelle	194
1. Faktische Erweiterung durch „schlichte Einwilligung“	195
2. Geschäftsmodelle durch Schranken	196
II. Zeitliche Schranken	197
III. Inhaltliche Schranken	198
1. Besondere Regelungen der Internetnutzung	198
2. Regelungen zugunsten der Allgemeinheit	202
a) Zitatrecht.	202
b) Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG).	205
c) Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	206
d) Pauschale Vergütungspflicht für Vervielfältigungen	209
e) Durchsetzungsanspruch der Verwertungsgesellschaften und Digital Rights Management	211
f) Werke an öffentlichen Plätzen	214
g) Bildnisse	215
h) Gerichte, Behörden, behinderte Menschen, Kirchen und Schulen	216
3. Regelungen zugunsten der Kulturwirtschaft	219
a) Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe	219
b) Unwesentliches Beiwerk.	220
c) Werke in Ausstellungen	220
d) Änderungsverbot.	221
e) Quellenangabe	222
f) Unverzichtbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche	222
4. Regelungen zugunsten der Medienwirtschaft	223
a) Öffentliche Reden	223
b) Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare	224
c) Bild- und Tonberichterstattung	225
5. Unterricht, Wissenschaft und Institutionen.	226
a) Unterricht und Lehre	227
b) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien	229
c) Wissenschaftliche Forschung sowie Text und Data Mining für Forschungszwecke.	230
d) Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen	232
e) Gesetzlich erlaubte Nutzung	235
f) Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen	235
6. Verwaiste und nicht verfügbare Werke	235
a) Verwaiste Werke.	235
b) Nicht verfügbare Werke	237

F. Verletzung des Urheberrechts und Zwangsvollstreckung	242
I. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften	242
1. Umgehungsverbot technischer Schutzvorrichtungen	242
2. Durchsetzung gesetzlicher Schrankenbestimmungen	244
3. Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen . .	246
4. Kennzeichnungspflichten	247
5. Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch	247
6. Reichweite des Unterlassungsgebots	254
7. Abmahnung	256
8. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf, Überlassung und Entschädigung	259
9. Allgemeiner Auskunftsanspruch und Auskunftsanspruch hinsichtlich	
Dritter.	260
10. Sicherung der Durchsetzung von Unterlassungs- und	
Schadenersatzansprüchen	262
11. Verjährung	263
12. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften	264
13. Bekanntmachung des Urteils	264
14. Rechtsweg	265
15. Gerichte für Urheberrechtsstreitigkeiten und (fliegende) örtliche	
Zuständigkeit	265
II. Strafrechtliche Vorschriften	268
III. Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde	269
IV. Zwangsvollstreckung	271
G. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz	272
I. Notwendigkeit der Modernisierung des Urheberrechts	273
II. Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit	273
III. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten.	276
IV. Erlaubte Nutzungen und Direktvergütungsanspruch des Urhebers	277
1. Lizenzangebote.	277
2. Direktvergütungsanspruch des Urhebers.	278
V. Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers; Erstreckung von	
Erlaubnissen.	279
1. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Schrankenregelung).	279
2. Vergütungsanspruch	280
3. Erstreckung von Erlaubnissen	280
VI. Unerlaubte Nutzungen, qualifizierte und einfache Blockierung	281
1. Qualifizierte Blockierung	281
2. Einfache Blockierung.	282
VII. Mutmaßlich erlaubte Nutzungen beim Einsatz automatisierter Verfahren	282
1. Vermeidung von Overblocking	283

2.	Vorbehalt der erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verwertung.	283
3.	Voraussetzungen im Einzelnen	283
a)	Geringfügige Nutzungen.	284
b)	Kennzeichnung als erlaubte Nutzung	284
4.	Vergütungspflicht.	285
VIII.	Rechtsbehelfe, Missbrauch und Auskunftsrechte.	286
1.	Beschwerdeverfahren und Schlichtung	286
a)	Internes Beschwerdeverfahren	286
b)	Externes Beschwerdeverfahren.	287
c)	Private und behördliche Schlichtungsstellen	287
2.	Maßnahmen gegen Missbrauch	287
3.	Auskunftsrecht	288
4.	Inländischer Zustellungsbevollmächtigter	288
5.	Zwingendes Recht	288
H.	Internationales Urheber- und Leistungsschutzrecht.	289
I.	Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes bei Auslandsberührung und für Ausländer.	289
1.	Räumlicher Geltungsbereich (Kollisionsrecht)	289
2.	Persönlicher Geltungsbereich	292
II.	Internationale Abkommen und Organisationen	295
1.	Revidierte Berner Übereinkunft.	295
2.	Sonstige internationale Abkommen	297
a)	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).	297
b)	ROM-Abkommen	298
c)	Genfer Tonträgerabkommen (GTA)	299
d)	Pekinger Abkommen zum Schutz audiovisueller Medien.	299
§ 3	Recht der Werknutzung	301
A.	Rechtsposition des Urhebers	301
I.	Gegenstand der Beratung	301
II.	Stellung der Kulturschaffenden	301
1.	Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.	302
a)	Künstlername und Domainname	302
b)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	305
c)	Partnerschaftsgesellschaft	306
2.	Kulturschaffende als Arbeitnehmer	306
a)	Abgrenzung: Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter und arbeitnehmer-ähnliche Person.	306

b) Urheberrechtliche Vorschriften für Arbeits- und Dienstverhältnisse	308
aa) Pflichtwerke und nicht gebundene Werke	308
bb) Vergütungsansprüche des Urheber-Arbeitnehmers	314
cc) Erstellung von Computerprogrammen im Arbeits- und Dienstverhältnis	316
dd) Leistungen ausübender Künstler im Arbeits- und Dienstverhältnis	318
3. Gewerbe- und Handwerksrecht	319
4. Künstlersozialversicherung	320
5. Steuerrecht	325
B. Rechtspositionen der Kultur- und Medienwirtschaft.	330
I. Funktion als Werkvermittler	330
II. Verfügungen über urheberrechtliche Befugnisse – gebundene Rechtsübertragung.	331
III. Einräumung von Nutzungsrechten.	334
1. Zuordnung zu den Verwertungsrechten und Persönlichkeitsrechten	334
2. Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte	335
3. Unbekannte Nutzungsarten	335
4. Feststellung der Nutzungsart und Grenzüberschreitung	340
5. Beschränkung von Nutzungsrechten	342
6. Zweckübertragungsregel (Übertragungszweckgedanke).	343
7. Weiterwirkung von Nutzungsrechten.	344
8. Übertragung von Nutzungsrechten	345
9. Einräumung weiterer Nutzungsrechte	346
IV. Urheberrechtsverträge	346
1. Rechtsnatur, Auslegung und Änderung	346
2. Rechtsverschaffungspflicht des Urhebers	349
3. Enthaltungspflicht, Ausübungspflicht, gewandelte Überzeugung, anderweitige Verwertung und Zwangslizenz	351
a) Enthaltungspflicht, Ausübungspflicht und gewandelte Überzeugung.	351
b) Recht zur anderweitigen Verwertung	353
c) Zwangslizenz	354
4. Vergütungsregelungen	356
a) Neues Vergütungsrecht – wirtschaftlicher Hintergrund	356
b) Übergangsregelungen	358
c) Angemessene Vergütung	358
d) Weitere Beteiligung des Urhebers	362
e) Berechnung der Vergütungsanpassung	364

f) Zwingende Anwendung	365
g) Vergütung für später bekannte Nutzungsarten	366
h) Auskunftsanspruch	368
i) Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung und Vertretung durch Vereinigungen	370
j) Verjährung.	371
5. Verträge über künftige Werke.	371
6. Vertragsbeendigung und Insolvenz.	371
7. Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke.	374
V. Sonstige Verwertungsverträge.	375
1. Wahrnehmungsvertrag	375
2. Verwertungsgesellschaften.	375
VI. Nutzung von Computerprogrammen.	376
1. Begrifflichkeiten und Gegenstand des Schutzes	376
2. Software-bezogene Erfindungen	379
3. Verwertungsrechte	380
a) Vervielfältigungsrecht	380
b) Bearbeitungsrecht	381
c) Verbreitungsrecht	381
d) Öffentliche Zugänglichmachung.	383
4. Befugte Nutzung	383
5. Dekompilierung.	386
6. Rechtsverletzungen; ergänzende Schutzbestimmungen und Vertragsrecht.	387
7. Datenverarbeitungsverträge	388
C. Verlagsrecht.	391
I. Begrifflichkeiten und Grundlagen	391
1. Begriff „Verlagsrecht“	391
2. Kein eigenes originäres Leistungsschutzrecht des Verlegers	392
3. Begriff „Vervielfältigung“	392
4. Optionsvertrag; Lizenzvertrag; Bestellvertrag.	392
II. Gegenstand des Verlagsvertrags	393
III. Pflichten des Verfassers.	394
IV. Pflichten des Verlegers	396
V. Beendigung des Verlagsvertrags	397
VI. Verlagswesen und einzelne besondere Verlagsverträge.	398
1. Traditionelle Verlagstätigkeit; elektronisches Publizieren; publishing on demand	398
2. Buchverlag und Zeitungsverlag.	399
a) Buchhandel	399

b) Buchpreisbindung; Mengennachlass und weitere Ausnahmen . . .	400
c) Normvertrag; Vertragsinhalte; Verlagsrecht und Nebenrechte . . .	402
3. Musikverlag	409
a) Wirtschaftliche Bedeutung; Beteiligte; Tätigkeitsfeld des Musikverlegers	409
b) Verwertungsgesellschaft für Musiker	411
c) Bühnenvertriebsvertrag; Bühnenaufführungsvertrag	412
d) Musikverlagsvertrag	412
4. Kunstverlage, Galerien, Kunsthändler	418
D. Verwertungsgesellschaften	419
I. Grundlagen	419
II. GEMA	423
1. Binnenstruktur	423
2. Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Wahrnehmungsberechtigten, Nutzern und Veranstaltern	425
III. GVL und VG Musikedition	429
IV. VG Wort	430
V. VG Bild-Kunst	433
VI. Corint Media, früher: VG Media	433
E. Veranstalter	435
I. Leistungsschutzrecht des Veranstalters	435
II. Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften	436
1. Spannungsverhältnis zwischen Nutzern und Urhebern	436
2. Besonderheiten bei der Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken	439
3. Vermutungen zugunsten der Verwertungsgesellschaften und GEMA-Vermutung	440
4. Vergütungspflicht und Recht auf Vergünstigung	441
5. Tarifstruktur, Tarifstreit und Schiedsstellenverfahren	442
III. Verhältnis zu ausübenden Künstlern und Konzertbesuchern	446
1. Konzertvertrag	446
2. Gastspielvertrag	447
3. Tourneevertrag	447
4. Agenturvertrag	447
5. Managementvertrag	448
6. Konzertbesuchervertrag	448
F. Produzenten	449
I. Tonträgerhersteller	450
1. Begriffe und Grundlagen	450
2. Künstlervertrag	452
3. Produzervertrag	454

4. Vertriebsvertrag	456
II. Filmhersteller	456
1. Leistungsschutzrechte	456
2. Filmvertrag	459
III. Sendeunternehmen	460
1. Leistungsschutzrechte	460
2. Öffentlich-rechtliche Schutzposition.	462
3. Sendevertrag	463
IV. Datenbank(werk)hersteller	464
1. Begriffe und Grundlagen	464
2. Schutzrecht sui generis	465
§ 4 Medienrecht	471
A. Begriff des Medienrechts	471
B. Information als Gegenstand des Medienrechts	473
C. Regulierung der Medien	474
I. Telekommunikation	474
1. Regulierungsziele und TKG 2021 im Überblick	474
a) Novellierung des Telekommunikationsgesetzes	475
b) Telekommunikation als hoheitliche Aufgabe und sektorspezifische Regulierung	477
c) Öffentliche Telekommunikationsnetze und Telekommunikations- dienste	479
2. Regulierungsaufgaben	480
a) Marktregulierung	480
b) Zugangsregulierung	481
c) Entgeltregulierung	483
d) Sonstige Verpflichtungen, besondere Missbrauchsaufsicht und Rundfunkübertragung.	484
e) Frequenzordnung und Nummerierung	487
f) Wegerechte, Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze und Universaldienst- leistungen	490
g) Kundenschutz	493
h) Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit	500
3. Sitz und Organisation der Bundesnetzagentur.	503
4. Beschlusskammerverfahren und Schlichtung	504
5. Hinweise zur Vertragsgestaltung	506
6. Funkamateure	510
II. Rundfunk und Telemedien	510
1. Anwendungsbereich und internationale Zuständigkeit	511

2. Begriff des Rundfunks, der medialen Telemedien und Historie des Rundfunkstaatsvertrags/Medienstaatsvertrags	512
a) Begriff des Rundfunks	512
b) Mediale Telemedien	512
c) Verortung der Telemedien im Verfassungsgefüge	513
d) Historie des Rundfunkstaatsvertrags/Medienstaatsvertrags	514
e) Aufbau des Medienstaatsvertrags	516
3. Wesentliche Änderungen des Medienstaatsvertrags gegenüber den Vorgängerregelungen	516
a) Ersteller und Verbreiter digitaler Angebote	517
b) Vermittler digitaler Angebote	518
4. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	519
a) Organe	520
b) Angebote und Drei-Stufen-Test	520
c) Kommerzielle Tätigkeiten und Finanzierung	522
5. Privater Rundfunk	524
a) Rundfunkaufsicht und Gebot der Meinungsvielfalt	524
b) Zulassungsverfahren	525
c) Finanzierung	527
6. Plattformregulierung	528
7. Wichtige Regelungen des Medienstaatsvertrags für öffentlichen und privaten Rundfunk	529
a) Allgemeine Programmstandards	529
b) Kurzberichterstattung	530
c) Übertragung von Großereignissen	530
d) Europäische Werke	532
e) Werbung und Einfügung von Werbung	532
f) Sponsoring und Gewinnspiele	537
g) Informationspflichten, Informationsrechte und Verbraucherschutz	537
III. Jugendmedienschutz	538
1. System des Jugendschutzes	538
a) Jugendschutz als Verfassungsauftrag	539
b) Gesetzgebungskompetenz für den Jugendschutz	540
2. Organisation des Jugendschutzes	540
a) Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz	541
b) Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“	542
3. Inhaltliche Ausgestaltung des Jugendschutzes	543
a) Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes	543
b) Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	547

D. Recht der Telemedien	554
I. Anwendungsbereich und Herkunftslandprinzip	554
II. Verantwortlichkeiten.	560
1. Allgemeine Grundsätze	560
2. Eigenverantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung	564
a) Abgrenzung eigener von fremden Inhalten	564
b) Durchleitung von Informationen	566
c) Caching.	567
III. Zulassungsfreiheit, Informationspflichten, Melde- und Abhilfeverfahren	568
1. Zulassungsfreiheit, Informationspflichten, Melde- und Abhilfeverfahren	568
a) Zulassungsfreiheit	568
b) Allgemeine Informationspflichten	568
c) Besondere Informationspflichten	571
d) Gesetzliche Pflichtangaben auf E-Mails	572
e) Besondere Pflichten für Rechtsanwälte.	575
2. Melde- und Abhilfeverfahren der Videosharingplattform-Anbieter	575
3. Beachtung publizistischer Grundsätze.	576
a) Nennung des Verantwortlichen.	576
b) Inhaltliche Ausgestaltung von Angeboten	577
c) Gegendarstellung	578
IV. Datenschutz	579
V. Vertragsrecht.	585
VI. Netzwerkdurchsetzungsgesetz.	586
1. Normadressaten und Straftatbestände	586
2. Berichtspflicht und Beschwerderecht	587
3. Meldepflicht, Gegenvorstellung, Videosharingplattform-Dienste und Zustellungsbevollmächtigter.	587
4. Verhältnis zum geplanten Digital Services Act (DAS)	588
§ 5 Muster	591
A. Muster: Antrag auf Eintragung in die Urheberrolle	591
B. Muster: Anwaltliche Bestätigung für neu geschaffene Werke	592
C. Muster: Abmahnung	592
D. Muster: Klageanträge zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen	594
E. Muster: Klauseln im Arbeitsvertrag.	597
F. Muster: Verlagsvertrag über ein Fachbuch	599
G. Muster: Musikverlagsvertrag	603
H. Muster: Künstlervertrag	610
I. Muster: Bandübernahmevertrag	622
J. Muster: Gesellschaftsvertrag	631

K. Muster: Einfache Engagementvereinbarung	635
L. Muster: Online-Lizenzvertrag	637
M. Muster: Allgemeine Bedingungen der Provider/Diensteanbieter im Internet	640
Stichwortverzeichnis	647

Literaturverzeichnis

- Ahrens*, Napster, Gnutella, Freenet & Co – die immaterialgüterrechtliche Beurteilung von Internet-Musiktauschbörsen, ZUM 2000, 1029
- Albrecht/Fiss/Sepperer*, GEMA-Tarifreform und angemessene Vergütung für Clubs, K&R 2012, 777
- Albrecht/Fiss*, Umsetzung der Sat-Cab-RL – Überregulierung der Direkteinspeisung?, ZUM 2020, 750
- Alpert*, Zum Werk- und Werkteilbegriff bei elektronischer Musik-Tracks, Basslines, Beats, Sounds, Samples, Remixes und DJ-Sets, ZUM 2002, 525
- Ankermann*, Über die Rechte des Konzertbesuchers bei Absage der bekannten Solistin, NJW 1997, 1134
- Bäcker/Höfninger*, Online-Vertrieb digitaler Inhalte: Erstvertrieb, nachgelagerte Nutzungen und nachgelagerte Märkte, ZUM 2013, 623
- Bär/Hoffmann*, Das Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz – Ein erster Schritt auf dem richtigen Weg, MMR 2002, 654
- Bauer/von Einem*, Handy-TV – Lizenzierung von Urheberrechten unter Berücksichtigung des „2. Korbs“, MMR 2007, 698
- Baur*, Der Medienerlass des Bundesfinanzministeriums – Auswirkungen für die Filmindustrie, ZUM 2001, 969
- Bayerlein*, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Auflage 2021
- Bayreuther*, Beschränkungen des Urheberrechts nach der neuen EU-Urheberrechts-RL, ZUM 2001, 828
- Bechthold*, Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätzliche Anmerkungen, GRUR 1998, 18
- von Becker*, Vertrieb von Verlagserzeugnissen, ZUM 2002, 171
- von Becker*, Rechtsprobleme bei Mehr-Autoren-Werkverbindungen, ZUM 2002, 581
- Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht* (Hrsg. Gersdorf/Paal), 33. Ed. 2021 (zit.: BeckOK InfoMedienR/Bearbeiter)
- Beck'scher Online-Kommentar Jugendmediestaatsvertrag* (Hrsg. Liesching), 19. Ed. 2021 (zit.: BeckOK JMStV/Bearbeiter)
- Beck'scher TKG-Kommentar* (Hrsg. Geppert/Schütz), 4. Auflage 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: Beck'scher TKG-Kommentar)

- Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht* (Hrsg. Hahn/Vesting), 4. Auflage 2018
(zit.: *Bearbeiter*, in: *Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht*)
- Beier/Götting/Lehmann/Moufang* (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht – Festschrift für Gerhard Schrickler*, 1995 (zit.: *Dietz*, in: *Festschrift für Schrickler*)
- Beiner*, Der urheberrechtliche Schutz digitalisierter Presseartikel in unternehmenseigenen Datenbanken, *MMR* 1999, 691
- Beisler*, Autorenanteil – der Begriff des BGH. Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11 und 1843/11 (*ZUM* 2014, 130) zu § 32 UrhG, *ZUM* 2014, 349
- Bender/Kahlen*, Neues Telemediengesetz verbessert den Rechtsrahmen für Neue Dienste und Schutz vor Spam-Mails, *MMR* 2006, 590
- Benecke/Groß*, Das Recht am eigenen Bild im Arbeitsverhältnis, *NZA* 2015, 833
- Benkard*, *Patentgesetz*, 11. Auflage 2015 (zit.: *Benkard/Bearbeiter*)
- Berberich/Kilian*, Zur individuellen Nachlizenzierung und Wahrnehmung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten i.S.d. § 1371 UrhG, *ZUM* 2013, 542
- Berger*, Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, *GRUR* 2002, 198
- Berger*, Zur zukünftigen Regelung der Katalogbildfreiheit, *ZUM* 2002, 21
- Berger*, Jugendschutz im Internet: Geschlossene Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, *MMR* 2003, 773
- Berger*, Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht, *ZUM* 2006, 844
- Berger*, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven, *GRUR* 2007, 754
- Berger*, *Das neue Urhebervertragsrecht*, 2003
- Berger*, Zwangsvollstreckung in urheberrechtliche Vergütungsansprüche, *NJW* 2003, 853
- Berger*, Zum Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und weitere Beteiligung (§ 32a UrhG), *ZUM* 2003, 173
- Berger*, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven, *GRUR* 2007, 754
- Berger*, Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers, *GRUR* 2013, 312
- Berger*, *Urheberrecht in der Wissenschaft*, *GRUR* 2017, 953
- Berger/Wündisch*, *Urhebervertragsrecht*, 3. Auflage 2021 (zit.: *Berger/Wündisch/Bearbeiter*, *Urhebervertragsrecht*)

- Berlit*, Markenrecht, 11. Auflage 2019
- von Bernuth*, Streitpunkt – Der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, ZUM 2003, 438
- Beucher/Engels*, Harmonisierung des Rechtsschutzes verschlüsselter Pay-TV-Dienste gegen Piraterieakte, CR 1998, 101
- Beuszel*, Die Grenzbeschlagnahme von Parallelimporten, GRUR 2000, 188
- Bock/Wöbke*, Selbstregulierung im Internet – Grundzüge eines Neuen Medienrechts, Supplement Kommunikation und Recht, Beilage 18 zu BB 1997, Heft 48
- Borges*, Die Haftung des Internetanschlusshabers für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, NJW 2014, 2305
- Bork*, Effiziente Beweissicherung für den Urheberrechtsverletzungsprozeß – dargestellt am Beispiel raubkopierter Computerprogramme, NJW 1997, 1665
- Bornemann*, Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, NJW 2003, 787
- Bortnikov*, Die „dienende“ Funktion der Telekommunikation. Verhältnis zwischen TK- und Medienrecht, MMR 2014, 435
- Brandi-Dohrn*, Softwareschutz nach dem neuen deutschen Urheberrechtsgesetz, BB 1994, 658
- Braun*, Schutz des geistigen Eigentums contra Berufsausübungsfreiheit am Beispiel der Tonträgervermietung, ZUM 1998, 627
- Braun*, „Filesharing“-Netze und deutsches Urheberrecht, GRUR 2001, 1106
- Braun/Heise*, Die Grenzbeschlagnahme illegaler Tonträger in Fällen des Transits, GRUR Int. 2001, 28
- Brelle/Grivokosta*, Das jüngste Caroline-Urteil des BGH: ein großer Schritt – wohin?, K&R 2007, 313
- Brinkmann*, Probleme der Marktregulierung des Rundfunks in der dualen Ordnung, in: Festschrift für Kübler, 1997, S. 153
- Bröcker/Czychowski/Schäfer*, Praxishandbuch Geistiges Eigentum im Internet, 2003
- Broy/Lehmann*, Die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen nach dem neuen europäischen und deutschen Urheberrecht, GRUR 1992, 419
- Bruhn*, Sponsoring, 6. Auflage 2018
- Buchmann*, Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen: Neues Unheil für gewerbliche ebay Verkäufer, K&R 2007, 14
- Büchner/Ehmer/Geppert/Kerckhoff/Piepenbrock/Schütz/Schuster*, Telekommunikationsgesetz, 2. Auflage 2000 (zit.: Büchner/Bearbeiter, Telekommunikationsgesetz)

- Bumke*, Die Klagebefugnis der Landesmedienanstalten und das Gebot der präventiven Konzentrationskontrolle, ZUM 1998, 121
- Bunte*, Die Preisbindung für Verlagserzeugnisse auf dem kartellrechtlichen Prüfstand, NJW 1997, 3127
- Castendyk*, Neue Ansätze zum Problem unbekannter Nutzungsarten in § 31 Abs. 4 UrhG, ZUM 2002, 332
- Chakraborty*, Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, UFITA 143 (1997)
- Charisse/Schulze*, Die TKG-Novelle und die Betriebskostenumlage für Breitbandnetze, MMR 2020, 745
- Chrocziel*, Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht, 3. Auflage 2019
- Cichon*, Urheberrechte an Webseiten, ZUM 1998, 897
- Conrad/Nolte*, Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG, ZUM 2021, 111
- Clausen-Muradian*, Konzentrationskontrolle im privaten Rundfunk – Der neue Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) 1997, ZUM 1996, 934
- Clausen-Muradian*, Zur Anwendung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten als Instrument der Rundfunkaufsicht, ZUM 1997, 800
- Davies*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Technische Mechanismen zur Kontrolle privater Vervielfältigung, GRUR Int. 2001, 915
- de la Durantaye*, Die Nutzung verwaister und vergriffener Werke – Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, ZUM 2013, 437
- de la Durantaye/Hofmann*, Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht 2021, ZUM 2021, 873
- Degenhardt*, Rundfunkaufsicht und Wettbewerbsgleichheit im dualen Rundfunksystem, ZUM 1997, 153
- Degenhardt*, Rundfunkrecht in der Entwicklung, K&R 2007, 1
- Delp*, Das Recht des geistigen Schaffens – Medienrecht, Urheberrecht, Urhebervertragsrecht, 1993
- Delp*, Der Verlagsvertrag, 8. Auflage 2008
- Deppenheuer*, Gegen den Urheberschutz des Theaterregisseurs – Kurze Replik auf Hieber, ZUM 1997, 734

- Dietrich*, Eine Villa in Kenia – Zur deutschen Rechtsprechung zum Bildnisschutz, ZUM 2014, 661
- Dieterich/Müller-Glöge/Preis* (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 22. Auflage 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in: Erfurter Kommentar)
- Dietz*, Ist die Einführung eines besonderen Leistungsschutzrechts (eines verwandten Schutzrechts) für Verleger zu empfehlen?, ZUM 1990, 754
- Dietz*, Das chinesische Urheberrecht: Copyright oder droit d'auteur?, Urheberrecht im Informationszeitalter, in: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, 2004
- Ditscheid*, Der neue Telekommunikationskundenschutz, MMR 2007, 210
- Döring/Günter*, Jugendmedienschutz: Alterskontrollierte geschlossene Benutzergruppen im Internet gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, MMR 2004, 231
- Dörr*, Die KEK – ein taugliches Instrument zur Bekämpfung der Medienkonzentration?, Media Perspektiven 1998, 54
- Dörr*, Aktuelle Fragen des Drei-Stufen-Tests. Wer kontrolliert den publizistischen Mehrwert nach welchen Maßstäben?, ZUM 2009, 897
- Dörr*, Die rechtliche Einordnung der Must-carry-Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag und in den Landesmediengesetzen, ZUM 2013, 81
- Dörr/Natt*, Suchmaschinen und Meinungsvielfalt, ZUM 2014, 829
- Dreier*, TRIPS und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, GRUR Int. 1996, 205
- Dreier*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28
- Dreier*, Privatkopie und kein Ende? Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 27.6.2013 – C-457/11 – VG Wort, ZUM 2013, 769
- Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 7. Auflage 2022 (zit.: *Dreier/Schulze/Bearbeiter*, Urheberrecht)
- Drewes*, Neue Nutzungsarten im Urheberrecht, 2002
- Drücke*, Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Schutzfristenverlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller aus Sicht der Tonträgerhersteller, ZUM 2009, 108
- Dürig/Herzog/Scholz*, Kommentar zum Grundgesetz, 95. Ergänzungslieferung 2021 (zit.: *Dürig/Herzog/Scholz/Bearbeiter*)
- Eberle*, Medien und Medienrecht im Umbruch, GRUR 1995, 790

- Ebnet*, Der Informationsvertrag, UFITA 128 (1995)
- Effenberger*, Urheberrechte von Angehörigen öffentlicher Hochschulen, 1995
- Ehmann*, Datenbankurheberrecht, Datenbankherstellerrecht und die Gemeinschaft der Rechtsinhaber, zugleich eine Besprechung von BGH „Gedichtliste I und II“, GRUR 2008, 474
- Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser*, Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung – Kommentar, 6. Auflage 2019
- Eisenkolb*, Die Enforcement-Richtlinie und ihre Wirkung, GRUR 2007, 387
- Emmerich*, Unlauterer Wettbewerb, 11. Auflage 2019
- Enders*, Die Konkurrentenklage im Steuerrecht, 1994
- Enders*, Kommunales Kultursponsoring, Kommunalpraxis 1997, 71
- Enders*, Urheberrecht der Volksrepublik China im Hinblick auf den geplanten Beitritt zur WTO, ZvglRWiss 99 (2000), 476
- Enders*, Urheberrecht der Volksrepublik China nach dem Beitritt zur WTO, ZvglRWiss 106 (2007), 415
- Enders*, Digital Rights Management Systeme (DRMS) als besondere Herausforderung an das Urheberrecht, ZUM 2004, 593
- Enders*, Darstellung und Bedeutung des Jugend(medien)schutzes im Direktmarketing, ZUM 2006, 353
- Enders*, Know How Schutz als Teil des geistigen Eigentums, GRUR 2012, 25
- Enders*, Grundzüge des Internationalen Wirtschaftsrechts, 3. Auflage 2021
- Enders*, Die Not mit den Noten – Ist das Urheberrecht noch zeitgemäß?, in: Festschrift für Eichele, Baden-Baden 2013, S. 160
- Enders*, Online-Urheberrecht der bildenden Künstler, KUR 2020, 83
- Enders*, Geheimnisschutz durch Urheberrecht – Flankierender Schutz zum Geschäftsgeheimnisschutzgesetz?, WRP 2021, 872
- Enders/Hetger*, Grundzüge der betrieblichen Rechtsfragen, 4. Auflage 2008
- Enders/Steiner*, Urheberrechtsreform und Urheberrechtsdurchsetzung in China, ZChinR 2010, 91
- Engel-Flechsig/Roßnagel*, Multimedia-Recht, 1998
- Engels*, Regelungen zur rundfunkrechtlichen Frequenzoberverwaltung, ZUM 1997, 106
- Ennuschat/Wank/Winkler*, Gewerbeordnung, 9. Auflage 2020

- Enstahler/Bosch/Völker*, Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002
- Erdemir*, Neue Paradigmen der Pornografie? – Ein unbestimmter Rechtsbegriff auf dem Prüfstand, MMR 2003, 628
- Ernst*, Der Mausclick als Rechtsproblem – Willenserklärungen im Internet, NJW-CoR 1997, 168
- Ettig*, Lizenzansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen, Klickköder und Gewinnspiele mit Traumschiff-Kapitän, NJW 2021, 1274
- Fahse*, Art. 5 GG und das Urheberrecht der Architektur-Professoren, GRUR 1996, 331
- Färber/Weisser*, Weiterverkauf gebrauchter Software – UsedSoft-Rechtsprechung und ihre Folgen – Erschöpfungsgrundsatz und Schutz der Softwarehersteller, MMR 2014, 364
- Fechner*, Medienrecht, 21. Auflage 2021
- Fezer*, Preisbindung elektronischer Verlagserzeugnisse, WRP 1994, 669
- Fiedler/Ullrich*, Information als Wirtschaftsgut, 1997 (zit.: *Bearbeiter*, in: Information als Wirtschaftsgut)
- Finke/Brachmann/Nordhausen*, Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019
- Fischer/Galster*, Auswirkung der Schuldrechtsmodernisierung auf Telekommunikationsverträge, MMR 2002, 71
- Fischer/Reich*, Der Künstler und sein Recht, 3. Auflage 2014 (zit.: *Fischer/Reich/-Bearbeiter*, Der Künstler und sein Recht)
- Flatau*, Neue Verbreitungsformen für Fernsehen und ihre rechtliche Einordnung: IPTV aus technischer Sicht, ZUM 2007, 1
- Flechtsig*, Einigungsvertrag und Urhebervertragsrecht, ZUM 1991, 1
- Flechtsig*, Gerichtliche Vertragsanpassung zum Zwecke der Inanspruchnahme angemessener Nutzung – Anmerkung zum Urteil des OLG München, ZUM-RD 2002, 77
- Flechtsig*, Harmonisierung der Schutzdauer für musikalische Kompositionen mit Text, ZUM 2012, 227
- Flechtsig/Fischer*, Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung, ZUM 1996, 833
- Foerstl*, Der allgemeine Auskunftsanspruch im Urheberrechtsprozess, ZUM 2000, 897
- Fohrbeck/Wiesand*, Der Künstler-Report, 1975
- Frey*, Haftungsprivilegierung der Access-Provider nach § 8 TMG, MMR 2014, 650
- Frey/Rudolph*, Verfügungen über unbekanntes Nutzungsarten: Anmerkungen zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbs, ZUM 2007, 13

- Freytag*, Haftung im Netz, 1999
- Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, Kommentar, 12. Auflage 2018 (zit.: *Fromm/Nordemann/Bearbeiter*)
- Frömming/Peters*, Die Einwilligung im Medienrecht, NJW 1996, 958
- Gabel*, Neue Rahmenbedingungen für den Datenschutz im Internet, ZUM 2002, 607
- Gallwas*, Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit, NJW 1992, 2785
- von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, 1968
- von Gamm*, Der verlagsrechtliche Bestellvertrag, GRUR 1980, 531
- von Gamm*, Urheber- und urhebervertragsrechtliche Probleme des „digitalen Fernsehens“, ZUM 1994, 591
- Gaul/Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, 3. Auflage 1993
- Geppert/Roßnagel*, Telekommunikations- und Multimediarecht, 12. Auflage 2022
- Gerlach*, „Making available right“ – Böhmisches Dörfer, ZUM 1999, 278
- Gerecke/Starck*, Ein neues Medienrecht für Deutschland, GRUR 2021, 816
- Gersdorf*, Medienrechtliche Anforderungen an die Veranstaltung privater Vollprogramme unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der Information, ZUM 2002, 106
- Giebel/Malten*, Schadensersatz bei Ausfällen von TK-Netzen, MMR 2014, 302
- Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, 1995
- Gleiss/Heide*, Gewerblicher Rechtsschutz, 2002
- Gloy/Loschelder/Danckwerts*, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 5. Auflage 2019 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Gloy/Loschelder/Danckwerts*, Handbuch des Wettbewerbsrechts)
- Glückstein*, Haftung des Buch- und Medienhandels für Urheberrechtsverletzungen, ZUM 2014, 171
- Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 11. Auflage 2020
- Götting*, Urheberrechtliche und vertragsrechtliche Grundlagen, in: *Festschrift für Schrickler*, S. 75.
- Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, 13. Auflage 2019
- Goldmann/Reche*, Gewährleistung bei Softwarelizenzverträgen nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, MMR 2002, 3

- Gramlich/Lütke*, Besserer Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen durch StGB-Novellierung? Kritische Anmerkungen zu den aktuellen Änderungen in StGB, TMG und NetzDG, MMR 2020, 662
- Grams*, Der Erstattungsanspruch im Steuerabzugsverfahren nach § 50a Abs. 4, BB 1997, 70
- Gräbig*, Abdingbarkeit urheberrechtlicher Schranken, GRUR 2012, 331
- Grobys/Foerstl*, Die Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf Arbeitsverträge, NZA 2002, 1026
- Grünberger*, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2019, ZUM 2020, 175
- Grunert*, Was folgt aus dem Urheberrecht des Theaterregisseurs?, KUR 2000, 128
- Grunert*, Götterdämmerung, Iphigenie und die amputierte Czárdásfürstin – Urteile zum Urheberrecht des Theaterregisseurs und die Folgen für die Verwertung seiner Leistung, ZUM 2001, 210
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage 2022 (zit.: Grüneberg /*Bearbeiter*)
- Grünwald/Nüßling*, Vom NetzDG zum DAS: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech? Diskussionsstand zu beiden Gesetzesvorhaben und deren Vereinbarkeit, MMR 2021, 283
- Haberstumpf*, Wem gehören Forschungsergebnisse?, ZUM 2001, 819
- Haberstumpf*, Urheberrechtlich geschützte Werke und verwandte Schutzrechte, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Festschrift 100 Jahre Grüner Verein, Band II, 1991
- Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 14
- Hafi/Hacker/Baumgärtel*, Grenzbeschlagnahme und andere Eingriffsmöglichkeiten der Zollbehörden gegen Verletzer (Q 208), GRUR Int. 2009, 826
- Hahn*, Das Recht am eigenen Bild – anders betrachtet, NJW 1997, 1348
- Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, 4. Auflage 2019 (zit.: Hahn/Vesting/*Bearbeiter*, Rundfunkrecht)
- Handig*, Reform und Neuordnung der „öffentlichen Wiedergabe“ – Die Folgen der Interpretation des urheberrechtlichen Begriffs durch den EuGH, ZUM 2013, 273
- Hanloser*, Schutz der Geräteintegrität durch § 25 TTDSG, ZD 2021, 399
- Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus*, Kommentar zum Geschäftsgeheimnisschutzgesetz, 2020 (zit.: Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus/*Bearbeiter*, GeschGehG)

- Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, Kommentar zum Staatsvertrag der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens, 56. Ergänzungslieferung 2013
- Hauk/Pflüger*, Die Umsetzung der DSM-RL in das Urheberrecht – Neujustierung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen, Forschungs- und Kulturinstitutionen in der digitalen Welt, ZUM 2020, 383
- Hauptmann*, Abhängige Beschäftigung und der urheberrechtliche Schutz des Arbeitsergebnisses, 1994
- Hauptmann*, Der Zwangseinbehalt von Tantiemen der Urheber und ihre Verwendung für soziale und kulturelle Zwecke bei der GEMA und der VG Wort, UFITA 126 (1994), S. 149 (zit.: Der Zwangseinbehalt von Tantiemen)
- Heins/Lefeldt*, Medienstaatsvertrag: Journalistische Sorgfaltspflicht für Influencer*innen, MMR 2021, 126
- Hoene/Runkel*, Anwaltformulare Gewerblicher Rechtsschutz, 6. Auflage 2022
- Hopf/Braml*, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2020, ZUM 2021, 421
- Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, Kommentar, 39. Auflage 2021 (zit.: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bearbeiter, GeschGehG)
- Kollmann*, Verpflichtungszusagen im Telekommunikationsrecht, MMR 2021, 462
- Heinrichs*, Kulturpolitik und Kulturfinanzierung, 1997
- Hemler*, Die Stellung des Autors beim Verlagsverkauf, GRUR 1994, 578
- Hendel*, Die urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, Embedded Content nach deutschem und europäischem Recht, ZUM 2014, 102
- Hertin*, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht, GRUR 1989, 159
- Hertin*, Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Werbeleistungen unter besonderer Berücksichtigung von Werbekonzeptionen und Werbeideen, GRUR 1997, 799
- Hertin*, Urhebervertragsnovelle 2002: Up-Date von Urheberrechtsverträgen, MMR 2003, 16
- Hess*, Medienkonzentrationsrecht nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag. Materielles Medienkonzentrationsrecht, AfP 1997, 680
- Hesse*, Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZUM 2000, 194
- Heun/Eckhard*, Handbuch Telekommunikationsrecht, 2. Auflage 2007 (zit.: Heun/Eckhard/Bearbeiter)

- Hieber*, Für den Urheberschutz des Theaterregisseurs – die Inszenierung als persönliche geistige Schöpfung, ZUM 1997, 17
- Hillig*, Urheber- und Verlagsrecht – Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, Internationales Urheberrecht, dtv-Textausgabe, 20. Auflage 2021
- Hilty/Peukert*, Das neue deutsche Urhebervertragsrecht im internationalen Kontext, GRUR Int. 2002, 643
- Hoeren*, Multimedia als noch nicht bekannte Nutzungsart, CR 1995, 710
- Hoeren*, Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 2000, 515
- Hoeren*, Pressespiegel und das Urheberrecht – Eine Besprechung des Urteils des BGH „Elektronischer Pressespiegel“, GRUR 2002, 1022
- Hoeren*, Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz bei der Online-Übertragung von Computerprogrammen, CR 2006, 573
- Hoeren/Jakopp*, Der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld – Notwendigkeit eines binnenmarktkonformen Verständnisses, MMR 2014, 646
- Hoeren/Neubauer*, Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken, ZUM 2012, 636
- Hoeren/Pfaff*, Pflichtangaben im elektronischen Geschäftsverkehr aus juristischer und technischer Sicht, MMR 2007, 207
- Hoeren/Sieber/Holznagel*, Handbuch Multimedia-Recht, 56. Ergänzungslieferung 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel)
- Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 1 und 2, 2010
- Hofmann*, Das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, NJW 2021, 1905
- Hoffmann*, Zivilrechtliche Haftung im Internet, MMR 2002, 284
- Holznagel*, Verantwortlichkeiten im Internet und Free Speech am Beispiel der Haftung für illegale und jugendgefährdende Inhalte, ZUM 2000, 1007
- Hornig*, Möglichkeiten des Ordnungsrechts bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Inhalte im Internet, ZUM 2001, 846
- Hossenfelder*, Die Nachrichtendarstellung in Suchmaschinen nach der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger, ZUM 2013, 374
- Huber*, Vernetzter Kontinent oder überregulierte TK-Branche?, MMR 2014, 221
- Huppertz*, Handel mit Second Hand-Software, CR 2006, 145

- Ingold*, Meinungsmacht des Netzes, MMR 2020, 82
- Ingerl/Rohnke*, Markengesetz – Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen, 4. Auflage 2022
- Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, UFITA 171 (1999)
- Jäger*, Die Novellierung der AVMD-RL – Anwendungsbereich und Werberegulierung – eine erneut vertane Chance, ZUM 2019, 477
- Jani*, Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer für eine enge Auslegung der Norm, GRUR-Prax 2012, 223
- Jänich*, Sonderrechtsschutz für geschäftliche Methoden, GRUR 2003, 483
- Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 16. Auflage 2020
- Jehoram*, Einige Grundsätze zu den Ausnahmen im Urheberrecht, GRUR Int. 2001, 807
- Jessen*, Vertragsgestaltung und -praxis der Online-Dienste, ZUM 1998, 282
- JIANG Ping/SHEN Rengan//ZHANG Peilin*, Zhonghua renmin gongheguo zhuzhuoquanfa jiangxi (Erläuterung und Analyse des Urheberrechtsgesetzes der VR China), Peking 1991
- Joos*, Die Erschöpfungslehre im Urheberrecht, 1991
- Jung*, Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie, JuS 1990, 856
- Kant*, Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, 1785; Nachdruck und Kommentar von Vogtman, UFITA 106 (1987)
- Katzenberger*, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, AfP 1997, 434
- Kempers*, Kunst, Macht und Mäzenatentum, 1989
- Kerfack*, Wie klein ist die „Kleine Münze“?, ZUM 1996, 498
- Kindler*, Leistungsschutz für Datenbanken ohne Werkcharakter, K&R 2000, 265
- Kitz*, Beschränkung der Abmahnkosten im Urheberrecht – was verhindert den Missbrauch wirklich?, MMR 2007, 477
- Kläver*, Vermögensrechtliche Aspekte des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ZUM 2002, 205
- Klass*, Neue Internettechnologien und das Urheberrecht: Die schlichte Einwilligung als Rettungsanker, ZUM 2013, 1
- Kleinkopf/Pflüger*, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?, ZUM 2021, 643
- Klickermann*, Sendearchive im Fokus unbekannter Nutzungsarten, MMR 2007, 221

- Klickermann*, Anm. zum BGH-Urteil Influencer III, MMR 2021, 901
- Kloth*, Der Schutz des ausübenden Künstlers nach TRIPS und WPPT, UFITA 180 (2000)
- Knellwolf*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – neuere Tendenzen der Rechtsprechung, ZUM 1997, 783
- Knies*, Erschöpfung Online? – Die aktuelle Problematik beim On-Demand-Vertrieb von Tonträgern im Lichte der Richtlinie zur Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 314
- Knöfel*, Der Rechtsanwalt als Jugendschutzbeauftragter für Telemedien, MMR 2005, 816
- Knothe*, Neues Recht für Multi-Media-Dienste, AfP 1997, 494
- Knothe*, Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages, ZUM 1997, 6
- Koch*, Rechtsfragen der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, BB 1996, 2049
- Kochendörfer*, Verletzerzuschlag auf Grundlage der Enforcement-Richtlinie?, ZUM 2009, 389
- Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 40. Auflage 2022 (zit.: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bearbeiter, UWG)
- Koehler*, Der Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechts im Online-Bereich, 2000
- Köhnen*, Die Technisierung der Popmusikproduktion – Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, ZUM 1994, 278
- Köster/Jürgens*, Haftung professioneller Informationsvermittler im Internet – Eine Bestandsaufnahme nach der Novellierung der Haftungsregelungen, MMR 2002, 420
- Kohler*, Autorrecht, 1880
- Kohler*, Das Immaterialgüterrecht und seine Gegner, S. 81; Die Idee des geistigen Eigentums, S. 99, UFITA 123 (1993)
- Kohler*, Urheberrecht, Anschriftenwerke und Verlagsrecht, 1907
- Korte*, Praxis des Presserechts, 2014
- Kraßer/Schricker*, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 1988
- Kreile*, Die Neuregelung der Werbung im 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, ZUM 2000, 194
- Kreile*, Neue Nutzungsarten – Neue Organisation der Rechteverwaltung?, ZUM 2007, 682
- Kreile/Becker*, Multimedia und die Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten, GRUR Int. 1996, 677
- Kreile/Becker*, Digital Rights Management und private Vervielfältigung aus der Sicht der GEMA, in: Festschrift für Schricker, 2005, S. 387

- Kreile/Becker/Riesenhuber*, Recht und Praxis der GEMA, 2005
- Kreile/Diesbach*, Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – was ändert sich für den Rundfunk?, ZUM 2002, 849
- Kreile/Hombach*, Konzertgenuss mit Hindernissen, ZUM 2001, 731
- Kreutzer*, Napster, Gnutella & Co., Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen, GRUR 2001, 193
- Kreutzer*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Lichte der BGH-Rechtsprechung zu Vorschaubildern, MMR 2014, 512
- Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, 2002
- Kuch*, Das Zuschaueranteilsmodell – Grundlage der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, ZUM 1997, 12
- Kur*, Die Auswirkungen des Geschmacksmusterrechts auf die Praxis, GRUR 2002, 661
- Ladeur*, Regulierte Selbstregulierung im Jugendmedienschutzrecht, ZUM 2002, 859
- Langhoff/Oberndörfer/Jani*, Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform, ZUM 2007, 593
- Langenfeld*, Die Neuordnung des Jugendschutzes im Internet, MMR 2003, 303
- Lausen*, Der Schauspieler und sein Replikant, ZUM 1997, 90
- Lehmann*, Das neue Software-Vertragsrecht – Verkauf und Lizenzierung von Computerprogrammen, NJW 1993, 1822
- Lehmann*, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Auflage 1993 (zit.: *Haberstumpf*, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, in: Lehmann, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, S. 69 ff.)
- Leible/Sosnitza*, Rechtsprechungsübersicht zum Recht des Internet und des E-Commerce im Jahr 2004, BB 2005, 725
- Leistner*, Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers – Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrechts gemäß §§ 87a ff. UrhG, GRUR 1999, 819
- Leistner*, GRUR-Beilage 2010, S. 1 ff.
- Lent*, Paradigmenwechsel bei den publizistischen Sorgfaltspflichten im Online-Journalismus – Zur Neuregelung des § 19 Medienstaatsvertrag, ZUM 2019, 593
- Leo/Schellenberg*, Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, ZUM 1997, 189
- Lerche*, Rechtsfragen der Verwirklichung kultureller und sozialer Aufgaben bei der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, insbesondere im Blick auf den sogenannten 10 %-Abzug der GEMA, GEMA-Jahrbuch 1997/98, S. 80, 1998

- Leutheusser-Schnarrenberger*, Urheberrecht am Scheideweg?, ZUM 1996, 631
- Leyendecker-Langner*, Top-Level-Domains und Namensschutz aus § 12 BGB, MMR 2014, 288
- Libertus*, Zur Notwendigkeit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Rundfunk- und Telekommunikationsrecht am Beispiel der Frequenzordnung, ZUM 1997, 702
- Liesching*, Das neue Jugendschutzgesetz, NJW 2002, 3281
- Liesching*, Zur Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für den Bereich Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, ZUM 2002, 868
- Liesching*, Nutzungsrisiken nach dem neuen Jugendschutzgesetz – Implikationen im Bereich Werbung für Medien, ZUM 2021, 563
- Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011
- Loewenheim*, Die Beteiligung der Sendeunternehmen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Urheberrecht, GRUR 1998, 517
- Loewenheim*, Urheberrecht, Probleme bei Multimediaanwendung, GRUR 1996, 830
- Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021 (zit. Loewenheim/*Bearbeiter*)
- Loewenheim/Koch*, Praxis des Online-Rechts, 1998 (zit.: *Kur*, Internet und Kennzeichenrecht, in: Loewenheim/Koch, Praxis des Online-Rechts)
- Loock*, Kunstsporing, Ein Spannungsfeld zwischen Unternehmen, Künstlern und Gesellschaft, 1988 (Nachdruck 1992)
- Lucas-Schloetter*, Verwandte Schutzrechte im Urheberrecht der Länder Japan, China und Deutschland – eine vergleichende Studie, GRUR Int. 2001, 580
- Lüdicke/Arndt*, Der neue Medienerlass. Anmerkungen aus der Beratungspraxis, Beilage zu Heft 6 MMR 2001
- Lühns*, Verfolgungsmöglichkeiten im Fall der „Produktpiraterie“ unter besonderer Betrachtung der Einziehungs- und Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten (bei Ton-, Bild- und Computerprogrammträgern), GRUR 1994, 264
- Lutz*, Das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, ZUM 1998, 622
- Lyng*, Die Praxis im Musikbusiness, 6. Auflage 1998
- Maaßen*, Kunst oder Gewerbe?, 3. Auflage 2001
- Maaßen*, Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Bildverarbeitung, ZUM 1992, 338
- Makoski*, Über den (Un)Sinn von E-Mail-Disclaimern, K&R 2007, 246

- Malevanny*, Die Länge der Schutzfristen im Musikurheberrecht: Rechtfertigung im Zeitalter des Internet, GRUR Int. 2012, 737
- Manz/Ventroni/Schneider*, Auswirkung der Schuldrechtsreform auf das Urheber(vertrags)recht, ZUM 2002, 409
- Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018
- Martinek*, Moderne Vertragstypen, Band I: Leasing und Factoring, 1991
- Marwitz*, Das System der Domainnamen, ZUM 2001, 398
- Mayer/Möller*, Erweiterter Verbraucherschutz in der Telekommunikation, MMR 2007, 559
- Mayer/Motz*, Ermessensspielraum einer Landesmedienanstalt bei der Durchführung landesrechtlicher Erprobungsprojekte und medienrechtliche Einordnung eines Teleshopping-Programmes, ZUM 1998, 133
- Melullis*, Handbuch des Wettbewerbsprozesses, 3. Auflage 2000
- Mestmäcker/Schulz*, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, 1974
- Metzger*, Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts bei vertikaler Vertriebsbindung, GRUR 2001, 210
- Metzger*, „Germania 3 Gespenster am toten Mann“ oder Welchen Zweck darf ein Zitat gemäß § 51 Nr. 2 UrhG verfolgen?, ZUM 2000, 924
- Metzger*, Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts, GRUR 2012, 118
- Metzger/Pravemann*, Der Entwurf des UrhDaG als Umsetzung von Art. 17 DSM-RL – Ein gesetzgeberischer Drahtseilakt, ZUM 2021, 288
- Meyer-Arndt*, Der Zutritt der neuen Wettbewerber zu den lokalen Märkten der Telekommunikation, ZUM 1996, 757
- Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, Recht der Konzert- und Unterhaltungsveranstaltungen, 2013 (zit.: Michow/Ulbricht/*Bearbeiter*, Veranstaltungsrecht)
- Milbradt*, Urheberrechtsschutz von Datenbanken – Im Spannungsverhältnis zwischen Informationsfreiheit und Schutz des Datenbankherstellers, CR 2002, 710
- Mody*, Die deutsche Besteuerung international tätiger Künstler und Sportler, 1994
- Möhring/Nicolini* (Hrsg. Ahlberg/Götting), Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage 2018 (zit.: Möhring/Nicolini/*Bearbeiter*, Urheberrechtsgesetz)
- von Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 1992
- Moser/Scheuermann/Drücke*, Handbuch der Musikwirtschaft, 7. Auflage 2018 (zit.: *Bearbeiter*, in: Moser/Scheuermann/Drücke)

- Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht* (Hrsg. Leupold/Glossner), 4. Auflage 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht*)
- Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht* (Hrsg. Raue/Hegemann), 2. Aufl. 2017 (zit. *Bearbeiter*, in: *Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht*)
- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 1, 9. Auflage 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: *MüKO zum BGB*)
- Münchener Vertragshandbuch*, Band 3, Wirtschaftsrecht II, 7. Auflage 2021 (zit.: *Bearbeiter*, Bezeichnung des Vertragsmusters, in: *Münchener Vertragshandbuch*, Bd. 3)
- Müller, Konkurrenz von Einwilligungsberechtigten in der Neufassung des § 22 KUG, ZUM 2002, 202
- Müller, Zur Zulässigkeit einer unterschiedslosen Anwendung der Privatkopievergütung gegenüber privaten und gewerblichen Endabnehmern in Verbindung mit einem Rückerstattungsanspruch gewerblicher Endabnehmer, ZUM 2013, 776
- Müller, Die Haftung von Internetplattformen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkung auf die BGH-Verfahren YouTube und Uploaded, WRP 2019, 301
- Nacimiento*, Telekommunikationsrecht: Rechtsprechungsbericht 2013, K&R 2014, 246
- Nägele/Jacobs*, Rechtsfragen des Cloud Computing, ZUM 2010, 281
- Neumann*, Anschlussperre wegen Zahlungsverzugs beim Handykauf?, MMR 2014, 581
- Nippe*, Der Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken, ZUM 1998, 382
- Nordemann*, Das neue Urhebervertragsrecht, 2002
- Nordemann*, Ein neuer Musikverlagsvertrag – Einigung zwischen Komponisten und Musikverlegern über ein gemeinsames Muster im U-Bereich, ZUM 1988, 389
- Nordemann*, Kunstfälschungen und kein Rechtsschutz?, GRUR 1996, 737
- Nordemann*, Wettbewerbsrecht – Markenrecht, 11. Auflage 2012
- Nordemann/Waiblinger*, Art. 17 DSM-RL – Spannungsverhältnis zum bisherigen Recht? Zur systematischen Einordnung von Art. 17 DSM-RL, GRUR 2020, 569
- Nordemann/Wolters*, Schwerwiegende Regeländerungen bei urheberrechtlichen Abmahnungen: Neufassung des § 97a UrhG, ZUM 2014, 25
- Oechsler*, Die Wahrung des Gerichtsstands im Urheberrecht, NJW 2020, 3206

- Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und zu dessen Durchsetzung?, Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag 2014, F 9
- Omsels*, Erschöpfung ohne Veräußerung – zum Schicksal des Veräußerungsrechts beim Eigentumserwerb kraft Gesetzes, GRUR 1994, 162
- Ory*, Rechtliche Überlegungen aus Anlass des Handy-TV nach dem DMB-Standard, ZUM 2007, 7
- Ory*, Medienpolitik mit prozessualen Mitteln – Regionale Werbung in bundesweiten Programmen vor dem EuGH, NJW 2021, 736
- Otto*, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, 2004
- Paschke*, Medienrecht, 1993
- Pelz*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, ZUM 1998, 530
- Pfeifer*, Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht, ZUM 2014, 453
- Pfeifer*, Urhebervertragsrechtsreform 2016, GRUR-Prax 2017, 1
- Pfeifer*, Die urhebervertragsrechtlichen Normen in der DSM-RL, ZUM 2019, 648
- Pfennig*, Die Harmonisierung des Folgerechts in der EU, ZUM 2002, 195
- Pietzcker*, Zum Rechtsschutz gegen Kunstfälschungen, GRUR 1997, 404
- Piltz/Kühner*, Ausnahmevorschriften bei Cookie-Einwilligungen, ZD 2021, 123
- Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670
- Pres*, Gestaltungsformen urheberrechtlicher Softwarelizenzverträge, 1994
- Prinz/Peters*, Medienrecht im Wandel, Festschrift für Manfred Engelschall, 1996
(zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Prinz/Peters, Medienrecht im Wandel)
- Raczinski/Rademacher*, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 325
- Raue*, Rechtssicherheit für datengestützte Forschung, ZUM 2019, 684
- Rauer*, Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer gegen die Abschaffung der Norm durch die richterliche Hintertür, GRUR-Prax 2012, 226, 227
- Rath/Hausen*, Viel Lärm um Nichts? Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails, K&R 2007, 113
- Reber*, Die Substituierbarkeit von Nutzungsformen im Hinblick auf § 31 Abs. 4 und 5 UrhG, ZUM 1998, 481

- Reber*, Digitale Verwertungstechniken – neue Nutzungsarten: Hält das Urheberrecht der technischen Entwicklung noch Stand?, GRUR 1998, 792
- Reber*, Die Redlichkeit der Vergütung (§ 32 UrhG) im Film- und Fernsehbereich, GRUR 2003, 393
- Rehbinder*, Die Mitbestimmung des Urhebers bei der Vermarktung seiner Werke, ZUM 1996, 613
- Rehbinder*, Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte nach der Einführung des Vermietrechts, ZUM 1996, 349
- Rehbinder*, Tauschbörsen, Sharehoster und UGC-Streamingdienste – Tatsächliche und rechtliche Aspekte zur Piraterie im Netz, ZUM 2013, 241
- Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Auflage 2018
- Rehbinder/Schmaus*, Rechtsfragen beim E-Book-Verlagsvertrag, ZUM 2002, 167
- Reuschel*, „Gestreamte“ Aufnahmen von Polizeibeamten im Straf- und Gefahrenabwehrrecht. Eine Analyse aus Anlass der so genannten Querdenker-Proteste, NJW 2021, 17
- Reuter*, Digitale Bild- und Filmbearbeitung im Licht des Urheberrechts, GRUR 1997, 23
- Ricker*, Rundfunkgebühren für Computer mit Internet-Zugang?, NJW 1997, 3199
- Ricker/Weberling*, Handbuch des Presserechts, 7. Auflage 2021
- Riehmer*, Wichtiger denn je ..., Kundenschutz in der Telekommunikation, FAZ vom 10.2.1998, Beilage zu Heft Nr. 34, 9
- Riesenhuber*, Die Vermutungstatbestände des § 10 UrhG, GRUR 2003, 187
- Ring*, Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag – Rechtsfolgen für die Praxis, ZUM 2000, 177
- Roos*, Der neue Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes, MMR 2014, 723
- Röß*, Die Haftung der WLAN-Betreiber bei illegalem Filesharing, GRUR 2021, 823
- Roßbach/Joos*, Vertragsbeziehungen im Bereich der Musikverwertung unter besonderer Berücksichtigung des Musikverlags und der Tonträgerherstellung, in: Festschrift für Schricker
- Roßnagel*, Konflikte zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz?, MMR 2007, 16
- Roßnagel*, Neue Regeln für sichere elektronische Transaktionen, NJW 2014, 3686
- Sack*, Auswirkungen des MStV und des Änderungsgesetzes zum TMG auf das Herkunftslandprinzip, WRP 2021, 557

- Sandberger/Treeck*, Fachaufsicht und Kartellaufsicht nach dem Wahrnehmungsgesetz, UFITA 47 (1966)
- Schaar*, Datenschutz im Internet, München 2002
- Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021
- Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames, MMR 2001, 9
- Schack*, Kunst und Recht, 3. Auflage 2016
- Schack*, Rechtsprobleme der Online-Übermittlung, GRUR 2007, 639
- Schäfer*, Die Schlichtungs- und Schiedsordnung der WIPO, BB 1996, Beilage 5, S. 10
- Schardt*, Musikverwertung im Internet und deren vertragliche Gestaltung aus der Sicht des Musikverwerter, ZUM 2000, 849
- Schardt/Kornmeier*, Schutz multimedialer Rechte, Musikwoche Sonderdruck Multimedia-Recht, 1995
- Schaub*, Arbeitsrechts-Handbuch, 19. Auflage 2021
- Schauhoff/Kirchhain*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Auflage 2022
- Scherer*, Das neue Telekommunikationsgesetz, NJW 2004, 3001
- Schertz*, Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen, GRUR 2007, 558
- Schertz*, Merchandising, 1997
- Schertz*, Die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse, ZUM 1998, 757
- Scheuer/Strothmann*, Europäisches Medienrecht – Entwicklungen 2001/2002, MMR 2002, 771
- Schiwy/Schütz*, Medienrecht, 3. Auflage 1994
- Schmid/Grewe*, Digital Services Act: Neues „Grundgesetz für Onlinedienste“?, MMR 2021, 279
- Schmidtchen/Kirstein*, Die EU-Richtlinie zum Folgerecht – Eine ökonomische Gesetzesfolgeanalyse, GRUR 2002, 860
- Schmitz*, TDDSG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, 2000
- Schmitz*, Übersicht über die Neuregelung des TMG und des RStV, K&R 2007, 135
- Schmitz*, Das Marktortprinzip in den neuen SCC – der Kairos im Datenschutz!?, MMR 2021, 97
- Schneider*, Der Rechtsschutz des Veranstalters, GRUR 1964, 121
- Schneider*, Verträge über Internet-Access, 2001

- Schreiber*, Ein neues Vertragsrecht für digitale Produkte, MMR 2021, 601
- Schricker*, Der Urheberrechtsschutz von Werbeschöpfungen, Werbeideen, Werbekonzeptionen und Werbekampagnen, GRUR 1996, 815
- Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, Kommentar, 6. Auflage 2020 (zit.: Schricker/Loewenheim/*Bearbeiter*, Urheberrecht)
- Schricker*, Verlagsrecht, Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht, 3. Auflage 2001, (zit.: Schricker/*Bearbeiter*, Urheberrecht)
- Schricker*, Zum Begriff der angemessenen Vergütung im Urheberrecht – 10 % vom Umsatz als Maßstab?, GRUR 2002, 737
- Schulz*, Das Zitat in Film- und Multimediawerken, ZUM 1998, 221
- Schulz*, Jenseits der „Meinungsrelevanz“, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Ausgestaltung und Gesetzgebungskompetenzen bei neuen Kommunikationsformen, ZUM 1996, 487
- Schulze*, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, Bände 1 und 2, 2. Auflage 1997
- Schulze*, Wann beginnt die urheberrechtlich relevante Nutzung?, ZUM 2000, 126
- Schulze*, Das Urhebervertragsrecht nach Erlass der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, GRUR 2019, 682
- Schulze*, Die freie Benutzung im Lichte des EuGH-Urteils „Pelham“, GRUR 2020, 128
- Schumacher/Sydow/von Schönfeld*, Cookie Compliance, quo vadis?, MMR 2021, 603
- Schunke*, Wie klingt Europa?, ZUM 2020, 447
- Schuster*, Vertragshandbuch Telemedia, 2001
- Schütz*, Kommunikationsrecht, 2005
- Schütz/Schreiber*, Anpassungsbedarf des digitalen Must carry-Regimes im RStV, MMR 2014, 161
- Schwartmann/Benedikt/Reif*, Entwurf zum TTDSG: Für einen zeitgemäßen Online-Datenschutz?, MMR 2021, 99
- Schwarz*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 4.7.1996, ZUM 1997, 94
- Schwenzer*, Die Technisierung der Popmusikproduktion – Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, ZUM 1994, 278
- Schwenzer*, Urheberrechtliche Fragen der „kleinen Münze“ in der Popmusikproduktion, ZUM 1996, 584
- Schwenzer*, Die Rechte des Musikproduzenten, UFITA 153, 2. Auflage 2002
- Siara*, Der Medienstaatsvertrag und die „neuen“ Medien, MMR 2020, 370

- Seipt/Wiechmann*, Probleme der urheberrechtlichen Verwertungsgemeinschaft bei der Werkverbindung, GRUR 1995, 562
- Sieber*, Bundesweit verbreiteter Rundfunk: Zur Weiterverbreitung von Satelliten-Fernsehprogrammen in Bayern, ZUM 1998, 27
- Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet-Technische Kontrollmöglichkeiten und multi-mediarechtliche Regelungen, 1999
- Siegert*, AfuG/1997 – neues Recht für Funkamateure, NJW 1997, 3217
- Sikorski*, Förderung der Musikkultur gelingt nur durch Solidarität, neue musikzeitung 1997, Heft 5, 6
- Sodtalbers*, Vertragszusammenfassung im neuen Telekommunikationsrecht, MMR 2022, 87
- Spindler*, Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3193
- Spindler*, Verschuldensabhängige Produkthaftung im Internet, MMR 1998, 23
- Spindler*, Vertragsrecht der Internet-Provider, 2000
- Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, 495
- Spindler*, Bildersuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht – Besprechung der Entscheidung Vorschaubilder, GRUR 2010, 785
- Spindler*, Ein Durchbruch für die Retrodigitalisierung? Die Orphan-Works-Richtlinie und der jüngste Referentenentwurf zur Änderung des Urheberrechts, ZUM 2013, 349, 351
- Spindler*, Die Reform des Urheberrechts, NJW 2014, 2590
- Spindler*, Der Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz – euoparechtswidrig?, ZUM 2017, 473
- Spindler*, Störerhaftung für Access-Provider reloaded, GRUR 2018, 1012
- Spindler*, Der Vorschlag für ein neues Haftungsregime für Internetprovider – der EU-Digital Services Act, GRUR 2021, 545, 653
- Spindler/Heckmann*, Der rückwirkende Entfall unbekannter Nutzungsrechte (§ 137l UrhG-E) Schließt die Archive?, ZUM 2006, 620
- Spindler/Schmitz*, Telemediengesetz, 2. Auflage 2018
- Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019 (zit.: Spindler/Schuster/Bearbeiter)
- Spindler/Weber*, Die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, ZUM 2007, 257

- Splittgerber/Rockstroh*, Sicher durch die Cloud navigieren – Vertragsgestaltung beim Cloud Computing, BB 2011, 2179
- Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, 2002
- Stammler*, Paradigmenwechsel im Medienrecht, ZUM 1995, 104
- Stange*, Pornographie im Internet – Versuche einer strafrechtlichen Bewältigung, CR 1996, 424
- Statistisches Jahrbuch* der Bundesrepublik Deutschland, 2000
- Steckler/Pepels*, Handbuch für Rechtsfragen im Unternehmen, Bd. I: Marketingrecht, 2002 (zit.: *Bearbeiter*, in: Steckler/Pepels)
- Stelkens/Wabnitz*, Micro- und Minitrenching im TKG-Wegerecht, MMR 2014, 587
- Stelkens/Wabnitz*, Mitbenutzung „alternativer Strukturen“ für NGA-Netze, MMR 2014, 730
- Stettner*, Rechtsfragen einer Ausweitung der nationalen Liste freie empfangbarer Ereignisse (§ 5a Rundfunkstaatsvertrag), ZUM 2002, 627
- Stettner*, Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – eine Problemaussicht, ZUM 2003, 425
- Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, 2009
- Stieper*, Rezeptiver Werkgenuss als rechtmäßige Nutzung – Urheberrechtliche Bewertung des Streaming vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen FAPL/Murphy, MMR 2012, 12
- Stieper*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2013, 10
- Stock*, Meinungsvielfalt und Meinungsmacht, JZ 1997, 583
- Stoetzer/Wein*, Ordnungspolitik in der Telekommunikation: Übersicht und aktuelle Entwicklungen, List Forum Bd. 23, 1997
- Stöckmüller*, Deutsche Einigung und Urheberrecht, 1994
- Straus*, Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums, 1996 (zit.: *Chao Xu*, in: Festschrift für Beier)
- Ströbele/Hacker/Thiering*, Markenrecht, 13. Auflage 2020 (zit.: Ströbele/Hacker/Thiering/*Bearbeiter*)
- Süßenberger/Czychowski*, Das „Erscheinen“ von Werken ausschließlich über das Internet und ihr urheberrechtlicher Schutz in Deutschland, GRUR 2003, 489
- Taeger*, Die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2014, NJW 2014, 3759

- Teplitzky*, Aktuelle Fragen beim Titelschutz, AfP 1997, 450
- Theune*, Warum Mitglieder vom Streaming-Boom noch zu wenig haben, *Virtuos* (Zeitschrift der GEMA) 2021 (Heft 3), 17
- Tilmann/Schreibauer*, Die neueste Rechtsprechung zum Besichtigungsanspruch nach § 809 BGB – Anmerkungen zum Urteil BGH „Faxkarte“, GRUR 2002, 1015
- Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Auflage 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht)
- Ulmer*, Der Schutz der industriellen Formgebung, GRUR Int. 1959, 1
- Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage 1980
- Ulmer-Eilfort/Obergfell*, Verlagsrecht, 2. Auflage 2021
- Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 12. Auflage 2016
- Vassilaki*, Strafrechtliche Haftung nach §§ 8 ff. TDG, MMR 2002, 659
- Vogel*, Urheberpersönlichkeitsrecht und Verlagsrecht im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, GRUR 1994, 587
- Vogel*, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland – Eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR 1993, 513
- Vogel*, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1993, 524
- Verweyen*, Pauschale Geräteabgaben: Kein Ende in Sicht, MMR 2014, 718
- von Waasen*, Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum im Deutschen und ausländischen Recht, 1994
- Wadle*, Geistiges Eigentum, 1996
- Wagner*, Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen, GRUR 2020, 329
- Wagner/Obergfell*, Altfälle und neue Nutzungsarten – Zu urhebervertrags- und kollisionsrechtlichen Nachwirkungen der deutschen Wiedervereinigung, ZUM 2001, 973
- Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 5. Auflage 2017
- Wand*, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht – Vergleich des internationalen, europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts, 2001
- Wandtke*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 17.10.2013 – I ZR 41/12 – Synchronsprecher: Privatautonomie versus Urhebervertragsrecht, ZUM 2014, 585
- Wandtke*, Grenzenlose Freiheit der Kunst und Grenzen des Urheberrechts, ZUM 2005, 769

- Wandtke*, Die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler im Arbeits- und Dienstverhältnis, 1993
- Wandtke*, Zur Reform des Urhebervertragsrecht, K&R 2001, 601
- Wandtke*, Die Kommerzialisierung der Kunst und die Entwicklung des Urheberrechts im Lichte der Immaterialgüterrechtslehre von Joseph Kohler, GRUR 1995, 385
- Wandtke/Bullinger/v. Welser*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019 (zit.: *Wandtke/Bullinger/Bearbeiter*, Praxiskommentar zum Urheberrecht)
- Wandtke/Bullinger*, Die Marke als urheberrechtlich schutzfähiges Werk, GRUR 1997, 573
- Wei*, Der Urheberrechtsschutz in China – mit Hinweisen auf das deutsche Recht, 1994
- Wendehorst*, Die neuen Regelungen im BGB zu Verträgen über digitale Produkte, NJW 2021, 2913
- Weinknecht/Bellinghausen*, Multimedia-Recht für Autoren, Produzenten und Nutzer, 1997
- Wenzel/Burkhardt*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018 (zit.: *Wenzel/Burkhardt/Bearbeiter*)
- Wicker*, Die Neuregelung des § 100j StPO auch beim Cloud Computing?, MMR 2014, 298
- Wiebe*, Know-how-Schutz von Computersoftware, 1993
- Wiebe*, Providerhaftung in Europa: Neuer Denkanstoß durch den EuGH (Teil 1), WRP 2012, 1182, (Teil 2) WRP 2012, 1335
- Wiebe*, Der Schutz von Datenbanken? Ungeliebtes Stiefkind des Immaterialgüterrechts, CR 2014, 1
- Wiechmann*, Video-on-Demand als verlängertes Senderecht oder eigenständige Verwertungsart? Medienrechtliche und urheberrechtliche Aspekte, ZUM 2014, 764
- Wietzorek*, Der Beweis des Zugangs von Anhängen im E-Mails, MMR 2007, 156
- Wimmer/Löw*, Die gescheiterte Netzneutralitätsverordnung 2013, MMR 2013, 636, 638
- Winghardt*, Kopiervergütung für den PC, ZUM 2002, 349
- Wissmann*, Telekommunikationsrecht, 2. Auflage 2006 (zit.: *Wissmann/Bearbeiter*)
- Wolf*, Erfüllt die Wiedergabe von Radiosendungen in Warteräumen von Arztpraxen das Merkmal der „Öffentlichkeit“ i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG?, GRUR 1997, 511
- Wüstenberg*, Das Namensrecht der Domainnamen, GRUR 2003, 109
- Zahrnt*, Vertragsgestaltung für DV-Anwender, 3. Auflage 1997
- Zerres/Zerres*, Markenanalyse – Analyse aktueller Ansätze in Wissenschaft und Praxis, 2004 (zit.: *Zerres/Enders*, in: *Zerres/Zerres*)

Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020 (zit.: *Zöller/Bearbeiter*, Zivilprozessordnung)

XU Chao, An Overview of the Amendment of the Copyright Law in China, China Patents & Trademarks 2002, 52

§ 1 Urheber- und Medienrecht als Regelungsgegenstand

A. Einleitende Darstellung

Lebenssachverhalte zu gestalten ist Gegenstand einer Beratung. Im Gegensatz zur klassischen Jurisprudenz, die abgeschlossene Ereignisse ex post zu beurteilen hat, geht es dem Berater um Planung im Sinne einer ex ante Betrachtung. Dies bedingt eine strukturierte Sichtweise, die die Funktionalität der Beratungsmaterie in den Blick nimmt, also die **Rechtssubjekte (Urheber und Nutzer)** und die **Rechtsobjekte (urheberrechtlich geschützte Werke)** in Beziehung zueinander setzt. Das **Urheber- und Medienrecht** ist als **einheitlicher Rechtsgegenstand** zu betrachten, um daraus ein Strukturschema zu entwickeln. 1

Der Zusammenhang zwischen Urheber- und Medienrecht ist begründungsbedürftig. *Schricker* hat im Vorwort seines Standardkommentars zum Urheberrecht diese Beziehung anschaulich verdeutlicht, wenn er ausführt: „Die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts wächst. Die Gründe liegen auf der Hand; man denke nur an die Entwicklung der Medien, die Funktion von Bildung und Information in unserer Gesellschaft und den Umfang des Freizeitkonsums ...“.¹ 2

Dieser Befund ist nun um einen zusätzlichen Aspekt zu erweitern, nämlich den der **Kommunikationsinhalte**. Objekte der Kommunikation sind in der Regel Berichte, Lichtbilder und Ähnliches, also urheberrechtlich geschützte Werke. Das Senderecht, die Ausstrahlung und die Übertragung von Beiträgen durch Journalisten, Musiker, Tänzer, Dirigenten betreffen die ebenfalls im Urheberrechtsgesetz erfassten Leistungsschutzrechte. 3

Vor diesem Hintergrund wird die innere Beziehung zwischen den angesprochenen Materien sichtbar. Das Urheberrecht selbst konnte erst durch geeignete Medien, also die Erfindung des Papiers und der Buchdruckkunst, und den damit einhergehenden massenhaften Verwertungsmöglichkeiten entstehen. Wie im Einzelnen noch darzulegen ist, gehen die Anfänge der Medien- bzw. Kulturwirtschaft auf die Gründung der Verlage zurück. Die **Verlage** waren somit die **ersten Medienunternehmen**. Weiteren Medien, wie den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Plattenfirmen bis hin zu den Providern, also denjenigen, die Daten im Internet bereitstellen, stehen letztlich die Möglichkeiten der Aufbereitung und sonstiger Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach dem Urheberrechtsgesetz offen. 4

1 In: Urheberrecht, Kommentar, Vorwort zur 1. Aufl. 1987.

- 5 Folgerichtig musste das Urheber- und Urhebervertragsrecht eine erhebliche Fortentwicklung erfahren,² das auch zu neuen Geschäftsmodellen – gerade im Internet – führt.³ Gerade die beachtliche Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten etwa durch Multimediawerke führt letztendlich zu erheblichen Veränderungen des Urheberrechts und der daran beteiligten Rechtssubjekte. Bei der Beratung dieser Problemfelder scheint es dringend geboten, die Strukturen im Sinne eines Beziehungsgeflechts zu verdeutlichen (siehe hierzu das Strukturschema, Rdn 11).
- 6 Im Zentrum der Betrachtung sind das urheberrechtlich geschützte Werk bzw. die noch näher zu betrachtenden verwandten Schutzrechte (siehe § 2 Rdn 266 ff.) angesiedelt. Darüber stehen die Werkschaffenden, also Künstler, Wissenschaftler, Schriftsteller etc. Die Verbindung zwischen Kunstwerk und dessen Schöpfer ist nach deutschem Recht besonders eng ausgeprägt, was sich durch § 29 UrhG manifestiert, der die Übertragung des Urheberrechts selbst, bis auf den Fall des Erbrechts, ausschließt. Ansonsten können lediglich einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden (§ 31 Abs. 1 UrhG). Vornehmlich im Bereich der bildenden Kunst ist dem Werkstück (dem Original) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als weitere Elemente sind diejenigen Einrichtungen und Unternehmen anzusprechen, die für die Nutzung der geschützten Werke maßgeblich Sorge tragen. Es sind dies zunächst die individuellen und kollektiven Werkvermittler. Dazu gehören – aufgeführt nach historischer Entstehung – die Verlage, Produzenten, Galeristen, Kunsthändler und Verwertungsgesellschaften.
- 7 Zu den **Medienunternehmen** im engeren Sinne zählen die Printhäuser, Rundfunk- und Fernsehunternehmen (öffentlich- oder privatrechtlich organisiert) sowie die Telemediendienste (z.B. Internet-Provider, Diensteanbieter gem. § 2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, UrhDaG).
- 8 Alle Nutzungsrechte und Nutzungsmöglichkeiten finden ihren Bezugspunkt bei den einzelnen Rezipienten oder der allgemeinen Öffentlichkeit, also denjenigen, für die die Werke letztlich bestimmt sind. Die **Rezipienten** sind – um im Modell des Vertriebsrechts zu sprechen – die Endabnehmer. Eine besondere Stellung, eben mit besonderer Nähe zu dem allgemeinen Publikum, nehmen die Veranstalter ein, was schon dadurch deutlich wird, dass diese nach § 9 VGG im Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften den „Konsumenten“ zugeordnet werden. Geht es etwa um die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke, so haben die Veranstalter vor der Veranstaltung die Einwilligung der zuständigen „**Verwertungsgesellschaft**“ einzuholen. Die Zuordnung –

2 Vgl. dazu insgesamt *Beier*, Urhebervertragsrecht, in: Festschrift für Schrickler, 1995.

3 Vgl. *Bäcker/Höfnger*, ZUM 2014, 623; *Rehbinder*, ZUM 2013, 241; *Enders*, Die Not mit den Noten – Ist das Urheberrecht noch zeitgemäß?, in: Festschrift für Eichele, S. 160, 163 ff.; *Enders*, Know How Schutz als Teil des geistigen Eigentums, GRUR 2012, 25, 30.

besser Fiktion des Veranstalterbegriffes – scheint besonders geeignet, die Komplexität der gesamten Materie zu erhellen. In missverständlicher Weise werden die Rechtswahrnehmer der Urheber in diesem Zusammenhang als Verwerter dargestellt. Dies ist aber schon vom Ansatz her unrichtig, da das Verwertungsrecht selbst zwingend beim Urheber verbleibt, dieser vielmehr nur einzelne Nutzungsarten auf solche Gesellschaften, wie etwa der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte), überträgt. Das angeführte Verwertungsgesellschaftengesetz (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – VGG) sieht sodann den Veranstalter als den eigentlichen Nutzer, obwohl auch er nur Medium ist, also zwischen Urheber und Publikum steht. Der Veranstalter führt weder ein Werk selbst auf noch ist er als Konsument angesprochen. Er wird aber nun gegenüber den Nutzungsrechtsinhabern für den öffentlichen Zugang verantwortlich gemacht. Es ist durchaus vertretbar, sich an den Veranstalter zu halten, trotzdem zeigt die Praxis der Handhabung der Nutzungsvereinbarungen zwischen den Wahrnehmungsgesellschaften und den Veranstaltern eine besonders problematische Facette der Beziehungen zwischen den Urhebern und Rezipienten als den eigentlichen Adressaten auf.

Eine weitere „Verprobung“ des Strukturmodells soll am Beispiel der **Computerprogramme** verdeutlicht werden. Der Buchautor als Urheber überträgt inzwischen nicht nur das Nutzungsrecht zur Buchvervielfältigung, sondern auch zur elektronischen Nutzung an „seinen“ Verlag. Dieser Verlag hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, für eine angemessene Verbreitung Sorge zu tragen. Im wissenschaftlichen Bereich sind die Hochschulen wichtige Abnehmer, da sie über die hohe Zahl von Studierenden für eine große Abnahme sorgen. Hinsichtlich der Verwertungsarten Buchvervielfältigung und Verbreitung erfolgt der Vertrieb in der Weise, dass die einzelnen Hochschulen für ihre Bibliotheken eine ausreichende Anzahl von Büchern anschaffen. Diese können durch die Studierenden für ihren Privatgebrauch im notwendigen Umfang auch kopiert werden (dafür zahlen die Hersteller der Kopiergeräte gem. § 54a UrhG Abgaben an die Verwertungsgesellschaft VG Wort). Die Computerprogramme eröffnen nun weitere Arten von Nutzungsmöglichkeiten, die zu einem Missbrauch geradezu einladen. Bisher ist nicht einmal das Rechtsbewusstsein ausgeprägt, dass die Computerprogramme in der Regel an eine Datenverarbeitungseinheit gebunden sind.⁴ Die Zurverfügungstellung für eine unbegrenzte Anzahl von Studierenden über **Hardware-Pools** wird in der Regel nicht der genehmigten Nutzungsart entsprechen. Die Weiterverbreitung durch Hardware-Pools ist demgegenüber als ungenehmigte Vervielfältigung, etwa so, als würde die Hochschule oder der Professor selbst ungenehmigte Kopien von Büchern erstellen,

9

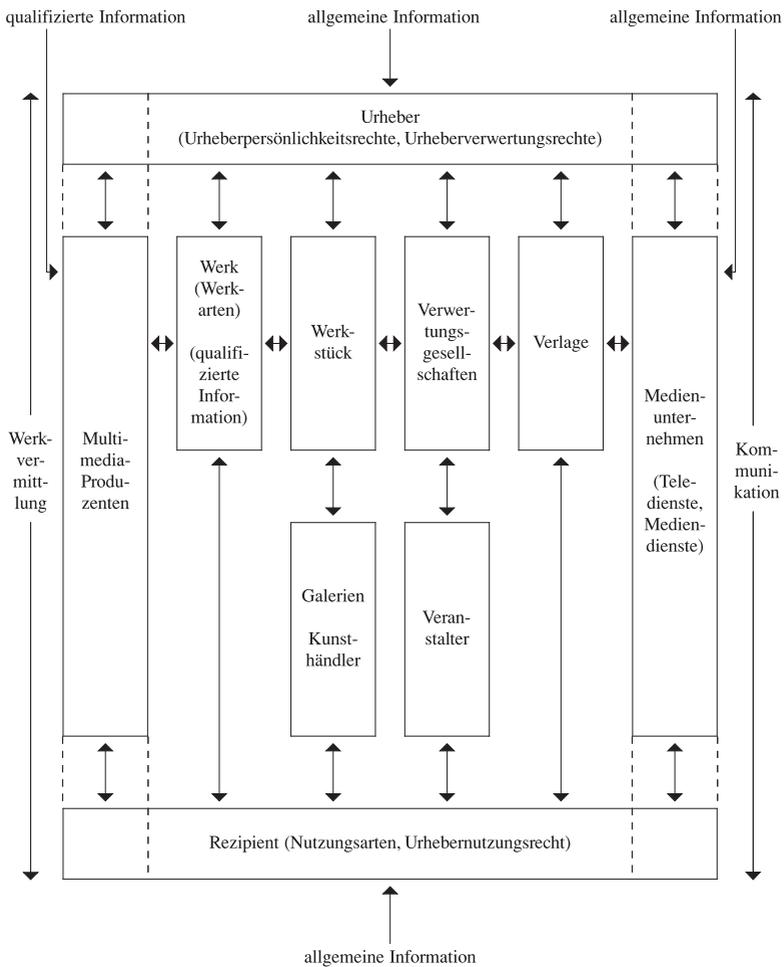
⁴ Pres, Gestaltungsformen urheberrechtlicher Softwarelizenzverträge, S. 81; Marly, Praxishandbuch Softwarerecht, Rn 1694 ff.

anzusehen. Dieses Beispiel verdeutlicht die Rolle der einzelnen Teilnehmer bei der Nutzung von Urheberrechten. In dem zuvor geschilderten Beispiel ist die Hochschule nicht etwa als Nutzer auf der Rezipientenebene, sondern als Werkvermittler angesprochen.⁵

- 10 Das aufgezeigte Strukturmodell dient neben der Zuordnung der einzelnen Elemente auch der Betonung der Funktionalität in der Weise, dass die Sichtweisen, angefangen von derjenigen des Urhebers bis hin zum privaten Nutzer, durchaus unterschiedlich sind, was auch aus grundrechtlicher Sicht seine Bestätigung findet. Betrachtet man das **Urheberrecht als ein geschütztes Rechtsgut nach Art. 14 GG** und stellt dem das **Grundrecht auf Informationsfreiheit**, das in **Art. 5 Abs. 1 GG** seine Grundlage findet, gegenüber, so werden die beiden Gegenpole deutlich: Ein ungehinderter Zugang zu Informationen und der Schutz des Schöpfers urheberrechtlicher Werke und sonstiger verwandter Schutzrechte kann nur durch einen **Interessenausgleich sinnvoll in Beziehung zueinander gesetzt** werden (siehe § 2 Rdn 3). Die Beratung muss also nicht nur die Urheberrechtsobjekte und die der verwandten Schutzrechte im Auge behalten, sondern auch und gerade die der am Verwertungs- bzw. Nutzungsprozess beteiligten Rechtssubjekte. Diese vordergründig zu erörternde Subjekt-/Objekt-Beziehung bringt es mit sich, dass Fragen des Medienorganisationsrechts nachrangig betrachtet werden können. Sieht man also Medienrecht vorrangig unter dem Aspekt der Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (als qualifizierte Information) (Näher hierzu siehe § 4 Rdn 12 ff.), so ist die hier zu betrachtende Beratungsmaterie hinreichend erfasst.

⁵ Siehe nunmehr auch § 60a UrhG, der im Hinblick auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) eng begrenzte Ausnahmen zu Unterrichts- und Forschungszwecken vorsieht. Eine Internetpräsentation oder von solchen Informationen, die aus dem Internet entnommen wurden, ist nur im Hinblick auf veröffentlichte kleine Teile eines Werkes und Werken geringen Umfangs zulässig (§ 60a Abs. 1 UrhG).

Schaubild: Systematische Erfassung des Urheber- und Medienrechts



11

B. Geschichtliche Entwicklung der Kulturwirtschaft

Die Entwicklung des Urheberrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Persönlichkeitsrechte ist eng mit der Entwicklung der Medien, den Subjekten einer **Kulturwirtschaft** und den politischen Rahmendaten verbunden. Ohne näheren Einzelheiten vorgrei-

12

fen zu wollen, waren technische Entwicklungen, und zwar die Papierherstellungstechnik in der Han-Dynastie (105 n. Chr.) durch Sheng Bi und die Erfindung der Buchdruckkunst mit beweglichen Lettern durch Gutenberg im 15. Jahrhundert, sowie die Entwicklung der Lehre der Menschenrechte im 17. Jahrhundert maßgebliche Katalysatoren.⁶

Die Anerkennung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist eng mit der geschichtlichen Entwicklung der Kulturwirtschaft in Europa verbunden.⁷

I. Antike und Mittelalter

- 13** Die **Antike** kannte lediglich das **Mäzenatentum**, genannt nach Maecenas, dem Gönner des Dichters Horaz u.a.⁸ Es beruhte auf dem Gedanken der artes liberales, wonach nur ein freier Mensch der Ausübung höherer Kunst würdig war. Nach der damit einhergehenden Ethik hatte dies unentgeltlich zu erfolgen. Der nicht betuchte Kulturschaffende war auf die Gunst eines Mäzens angewiesen. Dieser sorgte für die Verbreitung seines Werkes und sicherte den Lebensunterhalt. Dafür durfte der Mäzen mit dem Kunstwerk verfahren wie er wollte, insbesondere durch Sklaven Vervielfältigungen vornehmen lassen.
- 14** Im **Mittelalter** wurde das kulturelle Schaffen dann eher aus **religiösen Gründen** nicht gewerbsmäßig betrieben. Da etwa die Herstellung von Abschriften fast ausschließlich in Klöstern erfolgte, wurde die materielle Existenz der Urheber durch Zugehörigkeit zu einem Orden oder einer Zunft (Handwerkerzunft) oder durch adelige Abkunft gesichert. Die Werkschöpfung wurde als Medium zwischen Gott und den Menschen angesiedelt, leugnete also jede Schöpferpersönlichkeit.

II. Privilegienwirtschaft

- 15** Erst mit der Erfindung des Buchdruckes im 15. Jahrhundert sowie der Holzschnidekunst und des Kupferstiches wurden größere Auflagen möglich.⁹ Damit kam der Berufsstand der Verleger und Drucker auf den Markt, mit dem Bedürfnis nach Schutz vor Nachdrucken. Dagegen betonte die Renaissance den Individualismus und ein größeres künstlerisches Selbstbewusstsein. Es bestand aber zunächst immer noch die Nachdruckfreiheit.

⁶ Dazu *Chao Xu*, Urheberrechtsschutz in der Volksrepublik China, in: Festschrift für Beier, S. 443; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51 ff.; *Wei*, Der Urheberrechtsschutz in China – mit Hinweisen auf das deutsche Recht, S. 1 ff.

⁷ Vgl. dazu insgesamt *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 99 ff.

⁸ Grundlegend dazu *Kempers*, Kunst, Macht und Mäzenatentum, S. 221 ff.; *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 1 und 2.

⁹ Vgl. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51 ff.

Nachdruckverbote wurden durch so genannte **Privilegien** der Landesherrn oder Städte vergeben. Die **Druckerprivilegien** hatten den Charakter eines Gewerbemonopols.¹⁰

Es folgten dann **Autorenprivilegien**, die als Belohnung für die geistige Schöpfung vergeben wurden. Sie schützten besonders die ideellen Interessen. So wurde in einem kaiserlichen Privileg für Albrecht Dürer vom Jahre 1528 verboten, „dass sich jemand die Urheberschaft an dessen Kunstbüchern anmaßt“.¹¹

16

In der Mitte des 16. Jahrhundert gab es dann die so genannten **Territorialprivilegien**. Es handelte sich dabei um Sondergesetze, die zugunsten bestimmter Personengruppen allgemeine Nachdruckverbote von begrenzter Dauer aussprachen. Die älteste dieser Art von Privilegien war die Verordnung des Rates von Basel vom 28.10.1531, die allen Druckern der Stadt Basel verbot, in Basel erschienene Bücher innerhalb von drei Jahren nach Erscheinen des Werkes nachzudrucken.¹²

17

III. Copyright

Im 17. Jahrhundert bildeten sich zunächst in England **Buchhändlergilden (Company of Stationers)**, die weg von den Privilegien Verlageigentum für sich in Anspruch nahmen. Sie sahen sich als Inhaber eines ausschließlichen Verlagsrechts, als „**Owner of Copy**“ (ähnlich dem heutigen „**Copyright**“).¹³ Auch in Deutschland gab es eine ähnliche Entwicklung, die etwa im kursächsischen Mandat von 1686 ihren Ausdruck fand. Dort war bestimmt, dass die in Sachsen wohnenden oder die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler „sich des verbotenen Nachdrucks zum Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt (Autoren), zu enthalten“ hätten.¹⁴ Dies war auch ein Grund dafür, dass sich der Buchhandel im Deutschen Reich von Frankfurt am Main nach Leipzig verlagerte.

18

IV. Theorie vom geistigen Eigentum

Der eigentliche Kunsthandel erfolgte erst mit der **Wendung vom Verleger- zum Autorenschutz**. Während zuvor allenfalls der Gewerbeschutz und damit das materielle Eigentum erfasst wurde, kam es nunmehr zur Vorstellung vom **geistigen Eigentum des Urhebers**.

19

10 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 13.

11 *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 119 ff.

12 *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 99 ff.

13 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93.

14 *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 145 ff.

- 20 Basis für diese von *John Locke* (1632–1704) vertretene **Arbeitstheorie** ist das auf dem Naturrechtsgedanken gründende, angeborene Recht des Menschen an den von ihm geschaffenen Gütern. In England wurde in einem Gesetz von 1709 ein zeitlich befristetes, ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Autors an seinen Werken anerkannt. Hintergrund dieser Regelung war, die Monopolstellung der Buchhändlergilde zu brechen. Die Schutzfrist betrug 14 Jahre und konnte nochmals um denselben Zeitraum verlängert werden.¹⁵
- 21 In Frankreich wurden während der Französischen Revolution alle Privilegien abgeschafft und in den Revolutionsgesetzen von 1791 und 1793 eine „*propriété littéraire et artistique*“ anerkannt. Die Schutzdauer des „geistigen Eigentums“ reichte bis zehn Jahre nach dem Tode des geistigen Urhebers. Auch in der Schweiz und in Deutschland war das „geistige Eigentum“ die Basis für die weitere Entwicklung der Kulturwirtschaft. Bis zum Wiener Kongress von 1815 galt in den beiden Staaten immer noch das Privilegienwesen. Goethe, dessen Werke häufig nachgedruckt wurden, hatte sich mit Unterstützung des Deutschen Bundes 39 Privilegien von Einzelstaaten einräumen lassen, um dieses nicht legale Treiben zu unterbinden.
- 22 Der Wiener Kongress diskutierte das geistige Eigentum, kam aber nicht zu konkreten Ergebnissen. Erst im Jahre 1835 wurde ein Bundesbeschluss erlassen, wonach der Nachdruck im gesamten Bundesgebiet zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum zu schützen sei. Preußen erließ 1837 ein Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst und somit das erste „moderne Urheberrechtsgesetz“. In der Bundesversammlung von 1837 wurden zwar entsprechende Beschlüsse gefasst, die Rechtswirklichkeit sah aber noch anders aus. Im **Fall Schelling** – einem damals berühmten Philosophen – wird dies deutlich.¹⁶ Dieser hatte die so genannte Offenbarungsphilosophie entwickelt, die er erstmalig in der Vorlesung der Universität Berlin im Wintersemester 1841/42 vortrug. Theologieprofessor Paulus, sein Gegenspieler an der Universität Heidelberg, ließ diese Vorlesung wörtlich nachschreiben und gab sie 1843 als „wörtlichen Text der endlich offenbar gewordenen von Schelling'schen positiven Philosophie der Offenbarung“ heraus. Schelling erreichte zunächst die Beschlagnahme, wogegen sich Paulus wandte. Er bestritt den Nachdruck, da er die fremde Lehre nicht abgeschrieben, sondern mit Vorrede und Einleitung sowie mit „beleuchtenden Erklärungen und Bekämpfungen“ versehen habe, sodass der Vorlesungstext nur ein Viertel des Buches ausmache und er es daher als sein volles geistiges Eigentum beanspruche. Mangels Veröffentlichung sei es kein „Nachdruck“, sondern höchstens „Vordruck“. Die Prozesse in Darmstadt (Sitz des Verlages), in Leipzig (Sitz des Kommissionärs des Verlages) und in Berlin gegen Paulus hatten keinen Erfolg, sie stellen aus heutiger Sicht Fehlurteile dar.¹⁷

15 Fromm/Nordemann/A. Nordemann, Urheberrecht, Einl. Rn 7; Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn 35 und 47.

16 Vgl. Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn 42.

17 Der Vortrag an Hochschulen gilt auch nach heutigem Rechtsverständnis nicht als Veröffentlichung, also nicht als öffentlicher Vortrag (§ 6 UrhG), da sich die Hochschulen grundsätzlich nicht an die Öffentlichkeit wenden.

V. Persönlichkeitsrecht

Nachteil der bisherigen Ansätze war, dass das Werk immer noch zu sehr mit gegenständlichem Eigentum oder konkret messbarer Arbeit in Verbindung gebracht wurde. *Immanuel Kant*¹⁸ hat darüber hinausgehend die **Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht** entwickelt. Danach wurde der Schutz des persönlichen Interesses des Kulturschaffenden in den Vordergrund gestellt. Diese Sichtweise trägt kaum der Tatsache Rechnung, dass für den Künstler und insbesondere die Kulturwirtschaft die finanziellen Interessen eine bedeutende Rolle spielen. Der Persönlichkeitsschutz kann diesem Interesse kaum gerecht werden und wurde in Anlehnung an die Überlegungen von Fichte, Hegel und Schopenhauer durch die Betonung des Urheberrechts als Immaterialgüterrecht abgelöst.¹⁹

23

VI. Immaterialgüterrecht

Auf den zuvor geschilderten Überlegungen baute *Josef Kohler* ab 1874²⁰ seine **Lehre vom Immaterialgüterrecht** auf. Er trennt zunächst zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem Urheberrecht als einem „Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht fass- und greifbaren Rechtsgute“. Bei Werken der Tonkunst, Dichtkunst und bildenden Kunst müsse dagegen wegen der künstlerischen Form auch das von ihm so genannte imaginäre Bild, der eigenartige Inhalt, wie etwa das Stimmungsbild, geschützt werden. Beide Rechte, **Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht**, seien zwar mehrfach miteinander verklammert, bildeten dennoch keine Einheit, sondern stünden **getrennt nebeneinander (dualistische Theorie)**.

24

Die **monistische Theorie** betont demgegenüber, dass **Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht ein einheitliches Recht mit doppelter Funktion** sei.²¹ Auf dieser Grundlage entstand das österreichische Urheberrechtsgesetz von 1936 und später das **deutsche Urheberrechtsgesetz von 1965**. *Ulmer*²² verdeutlicht die Abhängigkeit durch die „Baumtheorie“, wonach die beiden Interessengruppen, also Urheber und Kulturwirtschaft, mit den Wurzeln eines Baumes vergleichbar seien, dessen einheitlicher Stamm das Urheberrecht sei. Die urheberrechtlichen Befugnisse seien die Äste und Zweige, die ihre Kraft aus den gemeinsamen Wurzeln ziehen. Folglich hätten auch

25

18 Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes, 1785; Nachdruck und Kommentar von *Vogtmann*, UFITA 106 (1987), S. 137 ff.

19 *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn 48.

20 UFITA 123 (1993), S. 81; zusammenfassende Darstellung in seinem: *Urheberrecht, Anschriftwerke und Verlagsrecht*, 1907.

21 *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn 51.

22 *Urheber- und Verlagsrecht*, S. 116 ff.

die Nutzungsrechte persönlichkeitsrechtlichen Einschlag, umgekehrt entstünden aus der Verletzung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse vermögensrechtliche Ansprüche.

- 26 Wenn trotzdem immer noch von geistigem Eigentum in Zusammenhang mit Kunstwerken gesprochen wird, so ist dies eine Unschärfe, die aber gerade in der Abgrenzung zwischen urheberrechtlichem Werk und sonstigen Leistungsschutzrechten, wie etwa dem Designrecht, eine entscheidende Rolle spielt. Die reine Unterscheidbarkeit nach objektiven Kriterien kann zu Leistungsschutz, etwa als Design, führen, erlangt aber nur dann Urheberrechtsschutz und ist damit auch nur als Kunstwerk anzusehen, wenn zum Persönlichkeitsgesichtspunkt die Individualität hinzukommt.²³

VII. Kommerzialisierung

- 27 Abschließen könnte man den historischen Rekurs mit der Feststellung, dass wir uns im 21. Jahrhundert in der Epoche der **Kommerzialisierung** der Kunst befinden. *Wandtke*²⁴ hat Recht, wenn er darlegt, dass die Vermarktung der Kunst inzwischen durch eine Kulturindustrie erfolgt. Die technische Entwicklung hat aber nicht nur Einfluss auf das Schaffen von Werken und deren Vertrieb, sondern auf das künstlerische Schaffen selbst. „Allein die Computertechnik hat die künstlerische Produktion revolutioniert, deren positive und negative Auswirkungen für das geistige Eigentum wir nur zu erahnen vermögen. Erinnerung sei hier nur an die Computergrafik, Computermusik und das elektronische Publizieren. Der Computer erweist sich nicht nur als verlängerter Arm des Künstlers. Er ist gleichsam der Meißel des Bildhauers, der Pinsel des Malers, der Stift des Autors und Zeichners.“²⁵ Daraus folgert *Wandtke*, dass die wirtschaftlichen Interessen des Künstlers auf der Strecke blieben. Dies gelte in besonderem Maße für die Vermarktung der Persönlichkeit der Künstler. In der Tat stehen sich oftmals Künstler und Medienindustrie in völliger Schiefelage gegenüber, sodass ein billiger Interessenausgleich verlustig zu gehen scheint. Die Vielzahl und Mannigfaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten – exemplarisch sei das Stichwort „Multimedia“ genannt – birgt das **Risiko der Schutzlosstellung des Urhebers**.²⁶ Deutlich wird dies am Beispiel multimedialer Datenträger: Sie eröffnen die Möglichkeit, die vom Künstler geschaffenen Werke ohne dessen Zustimmung zu verändern und dabei den Persönlichkeitsbezug infrage zu stellen. Zwar ist auch bei den altergebrachten Werkstücken eine Verfälschung möglich, multimediale Datenträger ent-

23 Vgl. dazu *Delp*, Das Recht des Geistigen Schaffens, S. 138 ff.

24 Die Kommerzialisierung der Kunst und die Entwicklung des Urheberrechts im Lichte der Immaterialgüterrechtslehre von Joseph Kohler, GRUR 1995, 385; *Wandtke*, ZUM 2014, 585.

25 *Wandtke*, GRUR 1995, 385, 387 f.

26 So auch *Dietz*, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: Festschrift für Schricker, S. 7 ff.

halten aber nur noch virtuell gespeicherte Informationen, die als interaktive, steuerbare Variablen nicht mehr fixiert, sondern flüchtig sind.²⁷

Neben die Gefahr der „Auflösung“ des Kunstwerkes tritt noch das Phänomen der „**Schattenkunst**“. Gemeint ist der Bereich, der sich um die Kunst immer mehr als **Merchandising** ausbreitet.²⁸ Beispiel ist der Verkauf von Postern, T-Shirts und sonstiger Gegenstände mit Bildern ausgestellter Kunstwerke oder von Künstlern. Das Merchandising ist ein besonderer Ausdruck der Kommerzialisierung der Kunst, dessen Toleranz und Akzeptanz ebenfalls Einfluss auf das Kunstwerk nimmt.

28

VIII. Kultursponsoring

Eine neuere Tendenz der Kulturwirtschaft ist die des **Kultursponsorings**. Stark vereinfacht ausgedrückt nimmt dabei die private Wirtschaft immer mehr die Position ein, die früher die „Öffentliche Hand“ für sich (fast) allein in Anspruch genommen hatte.²⁹ Während aber der Staat, staatliche oder kommunale Einrichtungen und eventuell auch hinter kommunalen Einrichtungen (wie etwa Museen) stehende private Fördervereine (dazu zählen dann auch die unter Landsträgerschaft stehenden Sparkassen) ideelle Ziele verfolgen und damit das künstlerische Schaffen in den Mittelpunkt stellen, geht der private Sponsor andere Wege. Nach dem Motto des Gebens und Nehmens (Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung) wird die **Unterstützung der Künstler** zu einem **Akt des Geschäftsverkehrs**: Im Gegensatz zum normalen Kauf eines Kunstwerkes wird nunmehr unter Einbeziehung eines möglichst zieladäquaten Publikums ein Ereignis (Event) hergestellt, das neben (oder anstelle) dem geschäftlichen einen Imagetransfer (Imagegewinn) ermöglicht. „Tue Gutes und sprich darüber“ heißt die Devise des Unternehmens als Kunstförderer. Dies geschieht unter Einbeziehung der Medien und unter Zuhilfenahme staatlicher Vergünstigungen (z.B. Steuervorteile). Sponsoring hat sicher den Vorteil des Bewusstseinsschaffens der Kunst. Inzwischen kann man aber schon eine gewisse Übersättigung feststellen, deren eventuell negativen Auswirkungen den Künstlern schaden und letztlich zur Einschränkung der Unterstützung führen könnten.³⁰

29

27 *Schardt/Kornmeier*, Schutz multimedialer Rechte, Musikwoche Sonderdruck Multimedia-Recht, S. 13; *Schulze*, Zum Erwerb der CD-ROM-Rechte bei Zeitschriften, in: Festschrift für Beier, S. 403 ff.

28 Vgl. *Ruijsenaars*, Merchandisingverträge, in: Festschrift für Schrickler, S. 597 ff.; *Schertz*, Merchandising, 1997.

29 Vgl. dazu insgesamt *Bruhn*, Sponsoring, S. 19; *Heinrichs*, Kulturpolitik und Kulturfinanzierung, S. 182 ff.

30 Vgl. *Loock*, Kunstsponsorings – Ein Spannungsfeld zwischen Unternehmen, Künstlern und Gesellschaft, Wiesbaden 1988 (Nachdruck 1992); *Enders*, Kommunalpraxis 1997, 71.

IX. Internetbasierte Geschäftsmodelle

- 30** Inzwischen haben sich rund um das Urheberrecht internetbasierte Geschäftsmodelle entwickelt, die das Urheber- und Medienrecht selbst beeinflussen.³¹ Suchmaschinen, wie etwa Google, aber auch andere Internetdienstleister, die urheberrechtlich geschützte Inhalte aufarbeiten, setzen Hyperlinks (meist lediglich als Links bezeichnet) auf andere online gestellte Inhalte. Schon im Jahre 2003 hat sich der BGH³² mit der Frage befassen müssen, ob dieser „Zugriff“ urheberrechtsrelevant ist und dies dann verneint, wenn das Werk als Zielobjekt nicht gegen fremde (Internet-)Zugriffe geschützt sei.
- 31** In dieser Entscheidung („Paperboy“) heißt es in einem Leitsatz wörtlich:

„Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich macht, ermöglicht dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen kann. Es wird deshalb grds. kein urheberrechtlicher Störungszustand geschaffen, wenn der Zugang zu dem Werk durch das Setzen von Hyperlinks (auch in der Form von Deep-Links) erleichtert wird.“

32 Hinweis

Der EuGH hat sich in mehreren Urteilen mit Hyperlinks befasst. In dem Verfahren „Svenson“³³ wurde das schwedische Unternehmen Retriever Sverige verklagt, welches eine Internetseite betreibt, auf der Hyperlinks eingebunden sind. Diese Links führten unter anderem zu Presseartikeln auf der Website der schwedischen Tageszeitung „Göteborgs Posten“. Hiergegen richtete sich eine Klage mehrerer Journalisten, deren Presseartikel ohne Einwilligung verlinkt wurden. Das schwedische Rechtsmittelgericht legte die Sache dem EuGH vor und fragte, ob die Bereitstellung solcher Links eine öffentliche Wiedergabe darstelle, die der Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber bedürften (gem. Art. 3 Abs. 1 der Harmonisierungsrichtlinie).

Der EuGH stellt, anders als die „Paperboy“-Entscheidung des BGH fest, dass das Setzen von Hyperlinks dann der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfe, wenn

31 Der 70. Deutsche Juristentag im Jahr 2014, Abteilung Urheberrecht, hat das Erfordernis neuer Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung in der digitalen Welt aufgegriffen; siehe *Spindler*, NJW 2014, 2550. Zudem hat das Ministerium des Inneren am 18.8.2014 als Teil der Digitalen Agenda einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vorgelegt, das inzwischen auch verabschiedet wurde; siehe *Taeger*, NJW 2014, 3759.

32 BGH v. 17.7.2003 – I ZR 259/00, MMR 2003, 719 mit Anm. *Wiebe*, MMR 2003, 724 = GRUR 2003, 958.

33 EuGH v. 13.2.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360 = MMR 2014, 260 (Svensson) mit Anm. *Dietrich*; EuGH v. 21.10.2014 – Rs. C-348/13, ZUM 2015, 141 (Bestwater), hat das Framing als zulässig angesehen.